

Die

## Männer der Gegenwart.



Neue Folge. IV. Carl Freiherr von Bruck.

Leipzig Costenoble und Remmelmann. 1850.

Univ. Bibl. München

Rach Rettung ber Monarchie im Sahre 1848 und bei Aussicht auf balbige Befiegung bes Aufstandes auch in Ungarn \*), galt es einen neuen Bau aufzuführen, ber alle Bolfer Ofterreichs im Gefammitverbande umfchließe. Raifer Ferdinand berief Manner um fich, welche auch in den schwerften Gefahren der Monarchie nicht an deren großer Bukunft gezweifelt hatten, - bas Minifterium unter dem Vorfige bes Fürften Felir zu Schwarzenberg. In ruhigen Beiten die wohlorganifirte Regierung eines großen Reiches fuhren, ift zwar eine große Aufgabe, aber wie weit steht fie nicht doch binter ber zurud, ein bis in die Grundfesten erschüttertes Reich neu zu organistren, miberftrebende Glemente, jum Beile des großen Gangen, ju einigen. Benn bereinft ber Bolferbom ber öfterreichischen Monarchie ganz vollendet sein wird, wenn Alles, was in Vorbereitung ift, ausgeführt worden, wenn die Reichsgewalt in ichoner Sarmonie mit ben Landergewalten, ber Welt bas Schauspiel einer großartigen Bechselwirkung ber Ginheit und ber Bielheit gewährt, wenn allenthalben in ben Kronlandern ber gange Reichthum echter Freiheit, ber in ber unvergleichlichen Berfaffung vom 4. Marg 1849 liegt, fich fraftig aber magvoll entwickelt haben wird, mit fich entwickelnd und erhebend ben Geift ber Botter und ihr leibliches Bohl, wenn die öfterreichische Monarchie gang Das geworden fein wird, mas zu werben fie berufen ift: bann werden langst verstummt sein ber Reid und die Anfeindung, ber Unverstand und die Rleinmeifterei, bann werden Millionen und Millionen gludlicher und freier Menfchen, die Raifer Ferdinand und Frang Joseph, und bas Ministerium Schwarzenberg nennen als bie Urheber bes Gludes, ber Größe und ber Freiheit ber öfterreichifchen Monarchie. Schon jest thut Das, wer bie bornenvolle Gegenwart zu beurtheilen und die beitere Bufunft geiftig ju ichauen vermag.

<sup>\*)</sup> Man bewunderte großentheils das ungarische Heer, wie wenn es plöglich aus dem Boden herausgefahren wäre, und pries die Ungarn als eine Nation von geborenen römischen Kriegern und Feldherren. Aber weisen war denn die Heeresorganisation der Ungarn, wessen ihre Artillerie? Es war mit die österreichische Heeresorganisation, es war die österreichische Artillerie. Wäre das Militair in Ungarn sämmtlich treu geblieben, so hätte es den Magyaren an einer tüchtigen Heeresorganisation, an einer guten Artillerie und an geschickten, genbten Ansührern gesehlt.

Bu ben Mannern, welche in höchfter Stellung jene fcmierige Aufgabe zu löfen berufen find und fie löfen werden, gehört

Carl Ludwig Freiherr von Bruck, f. f. geheimer Rath, Minister des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten, Großfreuz des f. f. Drdens der eifernen Krone, Ritter des f. f. Leopoldsordens, Großfreuz des russischen St. Anna-, des parmensischen St. Constantinsordens, Offizier des griechischen Erlösers-, des türstischen Berdienstordens, Ritter des rothen Adler-, des St. Gregorund St. Splvesterordens, geboren im Herzogthum Berg am 18. Oct. 1798, kam im Jahre 1821 nach Trieft, um gleich vielen andern seiner Kameraden aus der preußischen Armee, sich nach Griechenstand zu begeben und an dem dortigen Besteiungstampse Sheil zu nehmen. Seine Empsehlungsbriefe brachten ihn mit den Rotadistitäten der Stadt in Berührung, und diese haben das große Verwierst, das Genie des jungen Mannes erfannt, und ihn zum Versbeiden in Triest bestimmt zu haben. Seit 1828 sesselsen ihn auch Familienbande an diese Stadt, er vermählte sich mit der Tochter

eines der erften Kaufleute derfelben, Marie Busched. Sechs Kinder stammen aus diefer Che, von denen der alteste Consulareleve und gegenwärtig in Berwendung bei dem Generalconsulate in Odessa,

ein Anderer Schiffslieutnant in der öftreichischen Kriegsmarine ift. Freiherr von Brud ift ber Grunder bes Llond, biefer großartigen Actiengefellichaft, welche mit ihren Dampfichiffen bas ichwarze Meer und das gefammte öftliche Mittelmeer von Galat und Erapezunt bis Alexandrien, von Conftantinopel, Smyrna und Beirut bis Brindifi, die Ruften Dalmatiens, Croatiens, Istriens, Benedig und Trieft befchifft, nach der englischen Peninfular - Driental - Steam-Navigation - Company Die größte Dampfichifffahrtegefellichaft von Guropa ift, in einer andern ihrer Geichaftsabtheilungen allen Berficherungsfammern Eriefts jum gemeinfamen Mittelpunfte bient, die weitverbreiteten beutschen und italienischen Journale herausgibt, welche von ihr ben Ramen entlehnen\*), und eine ber großartigften Drudereien Defterreichs befitt. Bon unscheinbaren Anfangen, fie befaß bei ihrer Grundung im Jahre 1830 zwei fleine Schiffe, welche blos zwifchen Trieft und Benedig fuhren, - hat Brud's Energie und Umficht fie auf ihre gegenwärtige Bobe gehoben und auf Grundlagen geftellt, welche ohne Erschütterung Die großen Schwankungen der letten zwei Sahre überdauerten. Bis 1848 mar Bruck erfter Director bes Lloyd, und hat fortwährend bie Freude, zu feben, wie feine großartige Schöpfung immer mehr und mehr gebeiht \*\*). allein schon sichert ihm Unfterblichkeit.

\*) Erft feit 1849 ift bas gegenwärtig unter bem Ramen bes öfterreichischen Lloud in Bien ericeinende Blatt von ber Gefellichaft unabhängig.

<sup>\*\*)</sup> Im Geschäftsjabre 1849 hatte der Lloyd eine Gesammteinnahme von 2,320,828 Gulden; die Betriebs und Verwaltungskosten mit Cinschluß der Berthabschreibung auf Gebäude, Geräthschaften, Werkzeuge u. s. w. betrugen

Freiherr von Bruck war ferner Gründer des Tergesteums, des großartigsten Gebäudes in Triest, des eigentlichen Mittelpunktes der Börsengeschäfte, des Siges der Versicherungskammern, des kaufmännischen Leseinstitutes, der Druckerei des Lloyd u. s. w. Er war der erste Veranlasser, Mitwirker und Förderer der großen Reformen, welche sein Freund Graf Stadion in Triest hervorrief. Der österreichische Leopoldorden und die Orden der italienischen Staaten, die seine Brust schmücken, wurden ihm als Anerkennung seines

Birfens als Raufmann und Rheder, zu Theil.

Im Jahre 1848 war Bruck es, welcher die Sache Desterreichs und Deutschlands siegreich gegen die italienischen Sympathien vertheidigte, die auch in Triest sich regten. Als daher ein Abgeordneter zur deutschen constituirenden Nationalversammlung gewählt werden sollte, traf ihn die einstimmige Wahl seiner Mitbürger. Er war nicht lange zu Frankfurt, so wurde er von der Regierung zu ihrem Bevollmächtigten bei dem deutschen Reichsverweset, Erzherzog Iohann, ernannt. In der doppelten Eigenschaft als Abgeordneter und Regierungsbevollmächtigter wirkte er gleichmäßig mit Festigkeit und Näßigung in versöhnlichem Geiste. Die Nothwendigkeit der Einigung Deutschlands und Desterreichs, mit möglichster Schonung aller bestehenden Rechte und unausrottbaren Stammesbesonderheiten, zu gegenseitiger Fortbildung und Stärfung und zur Abwehr aller antisocialen und zerstörenden Elemente, schwebte ihm klar vor Augen, wenn ihm auch nicht entgangen sein konnte, daß die zu Frankfurt vorgeschlagenen Maßregeln dieses große Ziel wol hinauszuschieden, nicht aber wol zu erreichen vermögen. Die Fügung oder Vorsehung stellte ihn indes bald selbst auf einen Plat, der ihn in den

<sup>1,803,328</sup> Gulben; es ftellte fich fonach bie reine Ginnahme auf 517,500 Bulden, welche jene des Berwaltungsjahres 1848 um 116,500 Gulben überftieg. Die Dampfichiffe des Lloyd machten 1849 nicht weniger als 809 Fahrten, und zwar 40 Fahrten zwischen Trieft und Conftantinopel; 12 zwischen Trieft und Ales randrien; 20 zwischen Conftantinopel und Sprien; 39 zwischen Conftantinopel und Salonich; 21 zwischen Conftantinopel und Smyrna; 11 zwischen Alexandrien und Smyrna; 13 zwischen Spra und Alexandrien; 35 zwischen Constantinopel, Galacz und Ibraila; 144 zwijchen Galacz und Ibraila; 23 zwijchen Constantinopel und Trapezunt; 17 zwischen Constantinopel und Burgas; 26 zwischen Triest und Lutrafi; 26 zwischen Piraus und Calmati; 26 zwischen Piraus und Rauplia; 110 zwischen Trieft und Benedig; 53 zwischen Trieft und Dalmatien; 99 zwischen Trieft, Istrien und Fiume; 82 zufällige Fahrten und Militairtrans-porte. Die Betriebseinnahmen stellten fich um 458,651 Gulben gunftiger als im Jahre 1848, und es liegt der Grund diefer Junahme nicht allein in ber friedlicheren Gestaltung der Berhältniffe, fondern hauptfächlich in dem ftete gunehmenden Bertehre des Safens von Trieft mit der Levante und der levantinischen Safen untereinander. Der Ertrag ber Fahrten nach Benedig wird durch die bedeutenden Untoften ber Dazu verwendeten großen Schiffe fehr geschmalert. Die zwei größten Boften ber Auslagen find: 664,551 Gulben fur Befoldung und Befostigung ber Dffiziere und Mannichaft; 628,423 Gulden für Brennmaterial (und zwar: 567,482 Bulben für englische, 46,489 Gulben für dalmatische, 13,946 für iftrianer Steins toblen, 506 Gulben für Brennbola).

Stand setzte, auf diese innigst zu wünschende Einigung in der zuverlässigsten Art, wie sie zu bewirken ist, hinzuarbeiten. Denn als
cs sich nach Bewältigung der Octoberrevolution, um die Bildung
eines starten und festen Ministeriums handelte, welches gleichzeitig
dem Volke die Veruhigung gewähre, daß die Grundsätze des constitutionellen Regimentes treu bewahrt und fortentwickelt würden,
wurde er als Minister des Handels, der Gewerbe und öffentlichen

Bauten in bas Cabinet berufen.

Was der hochbegabte Mann seitdem gewirkt, grenzt an das Unglaubliche, besonders wenn man bedenckt, daß seit seiner Berufung erst zwanzig Monate verstrichen sind. Bevor wir jedoch sein Wirken als Handelsminister, soweit es in unsern Kräften steht, skizziren, erwähnen wir, daß Herr von Bruck auch außer seiner eigentlichen Sphäre auf das Erfolgreichste thätig gewesen ist. Er hat einen hauptsächlichen Antheil an der Verfassung vom 4. März 1849; er hat den für Desterreich so vortheilhaften und doch für den Gegner so schonenden Frieden mit Piemont geschlossen; in der beutschen, in der ungarischen Frage, in den Finanzangelegenheiten, ist im Ministerrathe sein Votum stets eines der belangreichsten, und es gibt viele, welche wünschen, dasselbe möchte noch öfter, als es ohnehin der

Kall ift, das entscheidende fein.

Das Ministerium des Sandels, und ber Gewerbe und öffent= lichen Bauten, welches in Folge ber von bem Raifer Ferdinand gewährten Neugestaltung ber Dinge in Desterreich, im Jahre 1848 entstand, deffen erfter Inhaber aber, abgesehen von seinem lediglich revolutionaren Emportommen, ber großen Aufgabe nicht im entfern= teften gewachsen war, glich gemiffermagen einem Gebaube, von welchem hier eine Mauer, bort ein Bogen, ba ein Pfeiler fand, aber noch Alles ohne Berbindung, und wie als wenn der erfte Baumeifter in Verzweiflung, ein Werk über feine Rrafte unternommen zu haben, auf und bavon gegangen ware. Ginige wichtige Dienstzweige, die nothwendig unter biefes Ministerium geborten, ftanden noch unter andern Behörden, furz es war Alles erft auszubauen und zu organisiren, als herr von Bruck die oberfte Staatsleitung Des Sandels, Der Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten übernahm. Er legte mit eben fo großer Umficht und Rraft bie Sand an bas Werk, organisirte fein Ministerium neu, und rief auch die nothwenbigen Mittelbehörden in ben Kronlandern in bas Leben. Sett möchte es bas Mufter aller Sandelsministerien auf bem Continente genannt werden dürfen.

Ein Beweis, wie schwierig es war, dieses Ministerium zu organisten, und welche umfassende Erhebungen und Vorbereitungen hatten vorhegehen mussen, ist, daß Herr von Bruck erst am 8. Oct. 1849 den Bericht, betreffend die Organisation des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, an Sr. Majestät den Raiser erstatten konnte. Die kaiserliche Genehmigung des Organistationsplanes erfolgte am 13. desselben Monats zu Schönbrunn.

Bei Feststellung des Wirkungsfreises und ber Geschäftsregelung feines Ministeriums fand ber Minister, wie er in bem Bortrag an den Monarchen fagt, den Leitpunft in der von Allerchöchstdemfelben verliehenen Reichsverfassung für bas Raiserthum Desterreich vom 4. Marg 1849. Diefe Verfaffung bezeichnet in §. 36, Litt. g und h\*), den ausgedehnten Wirfungsfreis, innerhalb welchem diefes Minifterium für die Boblfahrt des Reichs und feiner Burger zu forgen hat. "Die nunmehr", fahrt ber Minifter bann in feinem Bortrage an den Monarchen fort, "im Ministerium vereinten Geschäftszweige waren früher unter mehreren Verwaltungsabtheilungen zerftreut. Ihre Bereinigung zu einem gemeinsamen Ganzen macht es möglich, Die dadurch zu erreichende Aufgabe von einem höhern Standpunkte aufzufaffen, und die Leiftungen in einen engern gegenseitig forbern= den Wechselverband zu bringen. Es erheischen die gesetlichen Gin= richtungen, in Beziehung auf Sandel und Gewerbe, eine gangliche Umgestaltung, und die auf die Entwickelung bes Berkehrs fo mächtig einwirkenden Communicationsmittel eine ftete, den gesteigerten Bedürfniffen entsprechende, Fortbildung. Diefen Anforderungen und Bedürfniffen zu genügen, insbesondre den Reichsbürgern ben Schut und die Forderung ihrer Erwerbsthätigkeit zu gewährleiften, bildet das Ziel welchem unabläisig nachgeftrebt werden muß; die paffende Einrichtung des Ministeriume und feiner Organe ebnet ben Beg, auf welchem daffelbe verfolgt und möglichft erreicht werden foll."

Wären wir nicht durch die Kürze dieser Schrift gefesselt, so würden wir eine vollständige Analyse dieses Organisationsberichts geben, welche den Geist durch flares Ordnen massenhaften Stosses erquickt. Man kann diesen Bericht zugleich als eine großartige Ouverture betrachten, denn gleichwie in dieser alle solgenden Weisen angedeutet sind, so auch in ihm alle solgenden Thätigkeitsäußerungen des Handelsministers. Wen nicht blos Verständigteit und Schönheit der Entwickelung anziehen, sondern wer aus Wisbegierde oder Interesse die Versassung des österreichischen Handelsministeriums kennen sernen will, nicht blos sormell, sondern organisch, der wird zuerst diesen Bericht zu einem förmlichen Studium machen müssen. Einiges indes müssen wir auch in dieser kurzen

Stizze mittheilen.

Die Glieberung des Ministeriums geht, wie der Vortrag sagt, aus der Natur der ihm zugewiesenen Geschäfte hervor; es zerfällt in die Abtheilungen "für den Handel und die Gewerbe", für die "öffentlichen Bauten und für die Communicationsmittel", dann "in jene der diesen Abtheilungen gemeinsamen Hilfsanstalten, vereint

<sup>\*)</sup> VI. Abschnitt. Bon den Reichsangelegenheiten. §. 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt: g) alle Gewerbs - und Handelsangelegenheiten, einschließlich der Schifffahrt, der Zölle und Banken, des Münz - und Bergwesens, und der Regelung von Maß und Gewicht; h) die Reichsverbindungen durch Wasser - und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaubt alle Reichsbauten.

mit der Direction der administrativen Statistif." Sierauf werden in bem Bortrage bie Geschäfte einzeln aufgezählt, Die bem Minifterium in Bezug auf Sandel und Gewerbe obliegen, auf welchen ersten Geschäftszweig sein Einfluß theils in der Gigenschaft als leitende. übermachende und entscheidende, oberfte Reichsbehörde, theils durch Mitwirkung und Theilnahme an der Regelung der bezüglichen Ber= haltniffe fich zu erstrecken hat. Wer die Bahl und Verschiedenartigfeit der in dreiundzwanzig Paragraphen aufgezählten Geschäfte pruft, wird einen annaherenden Begriff von ber Schwierigfeit und Wich= tigfeit ber erften Abtheilung bes Ministeriums fich bilden fonnen. Much in Geschäfte, die zunächst einem andern Ministerium zugewiesen find, greift es ein. So steht ihm namentlich bei Einführung eines neuen Sandels = und Wechfelrechts \*), ober bei Abanderung von einzelnen diesfällfigen Rechtsbestimmungen, die für ben Sandels = und Gewerbsftand von Wefenheit find, jum Behufe der Bahrung der Interessen der Sandels = und Gemerbeinduffrie, Die Mitwirkung zu. Desgleichen nimmt es Ginfluß auf die Magregeln ber birecten und indirecten Besteuerung ber industriellen Beschäftigungen, als: Erwerbsteuer, Zaren ober fonftige Abgaben für die Berleihung und Ausübung gewerblicher Beschäftigungen; - auf Die Bollmagregeln und Bollanftalten, die auf die Beschützung, Belebung und Erweiterung ber Induftrie und des Sandels entscheidende Ginwirfung außern; — auf die Errichtung von technischen Schulen und polytechnischen Anstalten, sowie von nautischen Schulen und Afade= mien; - auf Bestimmungen über Munge, Dag und Gewicht; auf Sanitäte = und Contumaganstalten; - auf Ginführung Bahrend fonft die Boll -, Sandels = und eines neuen Geerechts. Schifffahrtevertrage jum Geschäftefreis des Ministeriums bes Meu-Bern gehörten, gehören fie jest zu jenem bes Sandelsministeriums.

Um die Vielfachheit der Geschäfte dieses Zweiges des Handelsministeriums in das gehörige Licht zu setzen, bemerken wir, daß
hierher auch gehören: die in den wichtigsten Handelsplätzen als
Sammelpunkte für den Geld- und Waarenverkehr erforderlichen
öffentlichen Börse- Anstalten; die damit zusammenhängende Bestellung von öffentlichen Börsenagenten, oder Wechsel- und Waarensensalen; die Affecuranzinstitute, Circulations-, Credits-, Leih- und
Discontoanstalten (Bankinstitute), die Sparcassen und Actiengesellschaften. Welche Masse von Geschäften schließt nicht in sich die Regelung der zur Seeindustrie gezählten gewerblichen Beschäftigungen
des Seeschiffbaues, der Seeschiffsahrt und der Seessischerei? die Cinsührung einer allgemeinen Matrikel für den Seedienst in der öfterreichischen Handelsmarine sammt den Verbesserungen der Einrichtungen zur Versorgung oder Unterstützung hilfsbedürktiger Seeleute

<sup>\*)</sup> Ein neues Bechfelrecht ift bereits mit bem für gang Deutschland gleichlautenden, eingeführt.

aus bem Stande ber öftreichischen Sandelsmarine? Cbenfo nimmt die Seedampfichifffahrt, bei ber Wichtigkeit der damit in Berbindung ftehenden Intereffen, Die beftandige Aufmertsamkeit und Ginwirtung des Sandelsminifteriums in Unfpruch. Ferner find hierher ju gablen : Die Anerkennungen, Belohnungen und Auszeichnungen für außergewöhnliche verdienftliche Sandlungen und Leiftungen von Seeleuten. Mit bem Seewefen, foweit es bem Sandelsministerium untergeordnet, fteben ferner in Berbindung: Die erforderlichen Reformen bes politischen Seegefetes in Seefchifffahrtsfachen und haupt= fächlich in Sachen bes Seedienftes auf öfterreichifchen Sandelsichiffen, dann die aus diefen gefetlichen Anordnungen hervorgehenden Geschäftserhellungen; Die von uns schon ermahnte Mitwirkung zu einem neuen civilrechtlichen Seegesete; Die Bestimmungen hinfichtlich ber Classification ber Seehafen und die zur seepolizeilichen Safenordnung gehörigen, den Seeverkehr wesentlich berührenden Magregeln, in so weit fie nicht ausschließend die Kriegsmarine betreffen, ferner die Normen in Bezug auf die von ben Schifffahrern zu entrichtenden Safengebühren und hierin eintretenden Begunftigungen (für die Rationalfchiffe und die begunftigten fremden Blaggen), bann bie Beftellung ber landesfürstlichen Safenamter; Die Geeleuchtanftalten (Leuchtthurme), ihre Ginrichtung und Erhaltung und die bafur eingubebenden Leuchtgebühren; Die Lootfenanftalten, beren Ginrichtung und das ihnen vorzuzeichnende Gebührenmaß. Und fo vielgestaltet find alle Gefchäftszweige ber erften Abtheilung bes Wirkungefreifes bes Sandelsministeriums.

Es bilden fammtliche auf Sandel und Gewerbe Bezug nehmenden Geschäfte Die er fte Section Diefes Minifteriums, mit einem die Leitung ber ganzen Geschäftsabtheilung führenden Sections= chef an der Spige. Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt in vier Departements, deren jedes von einen Minifterialrathe geführt wird. Das erfte Department hat zum Geschäftefreise alle Angelegenheiten und Unftalten welche ben auswärtigen Sandel betreffen, und zerfällt in brei Abtheilungen, welche das gesammte Con-fularmesen, die Schifffahrt zur See und auf ben sonft zur Berbindung mit dem Ausland bienenden Wafferstraßen, dann ben auswartigen Sandel umfaffen. Das zweite Departement befagt fich mit den Anstalten fur den innern Sandel und die Induffrie in öffentlicher Beziehung. Daffelbe beforgt baber jene Geschäfte, welche die von ber Regierung ausgehende Forderung bes innern Sandels und der Industrie, fowie die dafür bestehenden Anstalten gum 3mede haben. Die Emporhebung des Sandels und ber Gewerbe, infoweit fie durch innere Verwaltungsmaßregeln zu erzielen ift, Die zweckmäßige Wirksamkeit der dafur bestehenden Organe und bie Benuhung aller fich barbietenden Umftande zur gedeihlichen Förderung Der gefammten volkswirthschaftlichen Thatigkeit, bilden ben Leitpunft bei Behandlung der Geschäfte Diefes Departements. briften Departement liegt die Sandhabung der Gefete ob, welche die

Betriebsverhältnisse der Handels - und Industriebeschäftigungen normiren. Das vierte Departement bildet die Ergänzung der andern; denn während diese sich mit der laufenden Berwaltung beschäftigen, welche eine rasche Abthuung der mannichfachen daselbst zusammenströmenden Geschäfte bedingt, wendet das vierte Departement seine Thatigkeit den legislativen, auf den Handel und die Industrie bezüglichen Arbeiten zu, welche eine ungestörte und tiefer eindringende

Behandlung erheischen.

Die zweite Section bes Minifferiums umfaßt ben Bermaltungezweig ber öffentlichen Bauten, welcher einer ber wichtigften der innern Bermaltung ift, fowol wegen ber ansehnlichen Geld= mittel, die er in Anspruch nimmt, ale megen feines Ginfluges auf Die gesammte Bolkswirthschaft. Die oberfte Leitung und llebermachung des Bauwesens geht von dem Ministerium aus, die eigentliche Ausführung aber ift bavon getrennt. Das Minifterium ent-Scheidet ferner über die Befetjung ber höhern Dienftpoften; in ihm vereinigen fich alle legislativen Arbeiten in baulicher Beziehung und jene Gegenstände, welche die Centralisation und Berhandlung beim Ministerium erfordern. Die zur Beforgung biefer wichtigen und umfangreichen Geschäfte bestimmte Section des Ministeriums zerfällt in zwei Dempartements; eines für die abministrativen und legistativen, bas andere für die technischen Arbeiten; bas Bauarchiv ift diefer Section beigegeben und unmittelbar untergeordnet, für Die eigentliche Musführung ber Staatsbauten ift Die Generalbau-Direction die obere Beborbe.

Die britte Section bes Minifteriums umfaßt bie Communicationsanftalten. Sierüber findet man in dem Bortrage bes Berrn von Brud an den Monarchen, folgende leitende Grundfate von einleuchtender, und boch fo lange verkannter Bahrheit: "Der Berkehr in geiftiger und materieller Beziehung ift bas belebende Princip ber Staatsgefellschaft. Gifenbahnen und Telegraphen find ein mächtiges Mittel, ben regelmäßigen Berfehr und burch biefen die Rultur und die materielle Bohlfahrt des Menfchen zu fordern. Diefer indirecte Bortheil ber Communicationsanstalten ift noch weit wichtiger als ber birecte bes finanziellen Ginfommens. Bon biefem höhern Standpunkte icheinen felbft finanzielle Opfer vollkommen gerechtfertigt, welche der Entwickelung Diefer Unftalten in der Gegenwart gebracht werden muffen, indem eine nicht ferne Bufunft bas in dieselben eingelegte Capital zuverläßig mit reichen geistigen und materiellen Binsen zuruckerstatten wird". Die Aufgabe der Section für bie Communicationen ift, Poft, Gifenbahnen und Telegraphen, als die unentbehrlichften Circulationsmittel bes Staatsburgers, in möglichfter Bollfommenheit zum einheitlichen, fich wechfeifeitig unterftugenden 3mede zu leiten; in biefer Section concentriren fich die legislativen Arbeiten, die Erhaltung und Ausdehnung der Beziehungen zu ben auswärtigen Staaten und überhaupt alle Begenftanbe, in welchen die Centralfection ber Communications=

anstalten unerläßlich ist. Das Ministerium überwacht die Thätigfeit der Executionsbehörden, besetzt die höhern Dienstposten und
entscheidet über Recurse in letzter Instanz. Die Ministerialsection
der Communication besteht aus einem Sectionschef, einem legislativen und drei administrativen Departements für die drei Zweige
der Posten, des Eisenbahnbetriebes und des Telegraphendienstes.
Für den Eisenbahnbetrieb und Telegraphendienst gibt es eine Generaldirection, der das Coursbureau und die Dekonomieverwaltung
zur Seite stehen. Für den Postdienst gibt es Oberpostdirectionen
in solchen Kronländern, die in mehrere Kreise zerfallen, in den
kleineren Kronländern Postdirectionen als Oberbehörden für die

Postämter.

Un diefe brei Sectionen reihen fich jene Geschäftsabtheilungen an, welche allgemeiner Rafur find und allen übrigen mehr ober minder als Silfsmittel bienen. Weil biefe Gefchaftsabtheilungen verwandter Beschaffenheit find, hat ber Minifter fie in eine Section vereinigt, welche in zwei Departements zerfallt. Es ift dies die statistische Section. Das erfte Departement berfelben wird durch die Direction ber administrativen Statiftif gebildet, deren Aufgabe eine vielumfaffende ift. Berr von Bruck ftellt in bem Berichte an ben Monarchen Die Aufgabe ber Statistif, beren Pflege Defterreich unter ben größeren Staaten ziemlich zuerft unternahm, babin auf, daß fie jedem Berwaltungszweige Die von letterem begehrten Ausfünfte aus dem Borrathe ihrer Rotizen und Sammlungen ertheile, die von demfelben in Unfpruch genommene Bufammenftellungen liefere, und daß fie anregend und belehrend auf bas Bolf einwirke, fei es burch Berausgabe von ftatiftifchen Safeln, welche eine Ueberficht ber Gebahrung ber gefammten Staatsverwaltung enthalten, fei es burch Beröffentlichung anderer in bas Gebiet ber Statistif einschlägigen Werke, welche bem allgemeinen Gebrauche des Publifums zugänglicher find als jene Tafeln, beren Werth zunächst als Quelle ber Nachforschung für die Draane ber Berwaltung und der Gesetzgebung besteht. Bu ben übrigen Departements des Sandeleministeriums fteht die Direction ber Statifif in naberer Beziehung, indem fie die in benfelben im Laufe ber Berwaltung fich ansammelnden Daten und Nachweifungen übernimmt, fie in geordneter Ueberficht erhalt, und baraus fomol, als aus den ihr anderweitig zufließenden Mittheilungen, ben Departemente die von ihnen begehrten Auskunfte ertheilt, und am Ende des Zeitabschnittes die Ergebniffe des bezüglichen Berwaltungszweiges jufammenftellt. Im Departement bes auswärtigen Sanbels, fahrt der von dem Raifer genehmigte Bortrag des Minifters fort, ftromt eine Daffe von Nachweifungen gufammen, die fur bas laufende Bedurfnig bes Dienstes in fteter Evideng gehalten werden muffen. Es murbe eine zu vermeibende Berdoppelung ber Gefchafte entstehen, wenn diefe mit viel Aufwand an Beit und Mube zu bewerkstelligende Evidenzbaltung und die Bufammenfaffung ber bezug:

lichen Ergebnisse, sowol in dem Departement, als auch wiederholt bei der Direction der Statistik erfolgte. Bei letzterer besinden sich die in dem Fache bewanderten, hierzu speciell verwendeten Individuen. Die Einrichtung dieser Direction bietet die Mittel zu rasch einzuleitender Registrirung dieser Daten dar, sie wird daber am geeignetsten daselbst concentrirt werden. Nicht minder reichhaltig und belangreich sind die Sammlungen über Gegenstände des innern Verkehrs, über die industrielle Production, den Handel und das Transportwesen, welche sich bei der Direction der Statissik vorsinden, und dem zweiten Handelsbepartement (inneren Handel und Industrie) willsommene Aufklärungen über Gegenstände seines Bereiches darbieten. Durch diese praktische Verbindung mit der Administration gelangen die Sammlungen der Statissik, für die allgemeinen Zwecke der Verwaltung noch mehr zur Benutzung und fördern den Dienst noch mehr, als bis dahin

der Fall gewefen.

Dem statistischen Departement ift auch die volkswirth= fcaftliche Sournaliftit zugewiesen, in welcher Beziehung ber Minister in dem von dem Raiser genehmigten Bortrage, den schönen Grundfat aufftellt, bag die Thatigfeit feines Minifteriums Damit, baß es Die feinem Birtungsfreise entsprechenden Bermaltungege-Schafte ihrer Beendigung guführt, feineswegs abgefchloffen ift, fondern daß es überdies das Bedürfnig hat, mit dem Bolte, beffen Erwerbthätigkeit es fchuben und fordern foll, in unmittelbarer Berbindung zu treten. Dazu genügt die Beröffentlichung ber Sandels. und Schifffahrtsausweise nicht vollständig. Denn einerseits häufen fich in ben Memtern bes Minifteriums eine Menge von belangreichen, Dem induffriellen und handeltreibenden Stande gum Ruten gereis chende Notizen und Mittheilungen an, beren rasche Berbreitung wünschenswerth ift. Andererseits erscheint es zwedmäßig, von gefaßten ober zu faffenden Dagregeln die veranlaffenden Urfachen und entscheidenden Motive zu erörtern, ben richtigen Standpunkt gur Beurtheilung einschlägiger Berhaltniffe festzustellen, ober fonft barüber anregende und belehrende Mittheilungen zu veröffentlichen, ja auch, ohne gerade Polemit mit Borliebe ju treiben, Die auswartige Preffe von der Beachtung nicht auszuschließen. Wie immer eine folche Ginwirkung auf das Bolt fich gestalte, muß fie, wie der Minifter fagt, von einem gemeinschaftlichen Mittelpuntte aus betrieben werden, und es ift die volkswirthschaftliche Journaliftit, dem statistischen Departement zugewiesen worden, da diesem die zu veröffentlichenden Notizen der zu bearbeitenden Gegenstände von den übrigen Departements zugemittelt werden, und ba es auch felbftftandig ober über Unregung des Minifters größere ober fleinere Ausarbeitungen vornimmt und gur Beröffentlichung bringt. Beit, als ber Sandelsminister feinen Organisationsbericht an ben Monarchen erstattete, bestand bereits seit dem 1. April 1849 Die "Auftria, Tageblatt für Sandel, Gewerbe und Berfehrsmittel,"

welche Beitung feineswegs eine ber geringften ber gablreichen Schopfungen bes herrn von Brud ift. Bon ihrem Entftehen bis gum 1. Nov. 1849 murde fie von bem berühmten Statistifer, Minifterialrath Czörnig redigirt, von da an übernahm ber talentvolle und fenntnigreiche, aus dem Auslande berufene Rationalofonom Dr. Soffen , die Redaction. Die "Auftria" entwickelt und vertheidigt Die Sandelspolitit bes öfterreichischen Minifteriums, verbreitet überhaupt gefunde nationalöfonomische Ansichten, und ift hauptfächlich auch Dazu bestimmt, Die bei dem Sandelsminifterium einlaufenden Rotigen und Berichte über Gegenstande bes Sandels, der Induftrie und Berkehrsmittel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen \*). Bur "Auftria" find feit April dieses Jahres Die "Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Berfehremittel, sowie aus bem Gebiete ber Statiftif überhaupt, nach Berichten an das faiferliche Sandelsminifterium, herausgegeben von der Direction ber administrativen Statiftit," gefommen, eine Monatschrift, welche folche wichtige Berichte an bas Ministerium enthalt, Die ihres größern Umfangs wegen in ber "Auftria" nur auszugsweise ober in viele Rummern vertheilt, Plat finben fonnten, aber gerade megen ihres umftandlichern Gingebens in bie commerciellen Berhaltniffe der auswartigen Plate, für Die Fachmanner in ben einzelnen 3meigen ber Induftrie und bes Sanbels von bobem Intereffe find.

Das zweite Departement der statistischen Section ist das für die Rechnungsgeschäfte; und zu besagter Section ist dasselbe einbezogen, weil auch die Direction der Statistik zum Theil aus Rechnungsbeamten besteht, und weil die daselbst vorkommenden Tabellen und Uebersichten wesentlich jene Aufschreibungen ergänzen, welche das Rechnungsdepartement zu sühren und woraus es der Berwaltung die begehrten Nachweisungen zu liesern hat. Die Bestimmung des Rechnungsdepartements ist, vollkommene Ordnung in die Nachweisungen über die Verwendung der für die Zwecke des Handelsministeriums bestimmten Gelder zu bringen und dieses in den Stand zu setzen, die Verwendung selbst genau zu überwachen und sich jede Stunde Rechenschaft zu geben über die verfügten, als

<sup>\*)</sup> Bie nothwendig es ift, die Handelswelt auf so Vieles, das ihr nur aus Unkenntniß verschlossen ist, ausmerksam zu machen, beweisen viele Beispiele, von denen wir nur den Handel mit Rußland hervorheben wollen. Der kaiserlich österreichische Generalconsul zu Odessa, herr von Gutmannsthal, der auch eine Denkschift über Auslands Industriezustände in der "Austria" verössentlicht hat, zerstreut in einem andern Aussahe in derselben Zeitschrift, die den Titel führt, Handel nach Rußland" den Bahn, daß der Handel dahln kast numöglich sei, und führt folgenden Sah auß: "Der wahre und eigentliche Grund der Geringsügsseit des österreichischen Handelsverkehrs mit Außland liegt keineswegs in den von russischer Seite entgegenstehenden sindernissen, sondern einzig und allein in dem Umstande, daß der Unternehmungsgeist und die merkantilischen Bestrebungen des österreichischen Handelsverkehrs, sich in der Richtung nach Außland noch nicht gehörig entwickelt haben."

auch über die noch zur Verfügung stehenden Summen, sowie über das Bedurfnig ber in Anspruch zu nehmenden Gelber.

Die Rangleigeschäfte des Sandelsministeriums find einem eigenen höhern Ministerialbeamten als Kangleidirector zugewiesen.

Aus dem Gefagten fann man sich eine Uebersicht von der Organisation des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten bilden, und einen Begriff von der Wichtigkeit, Menge und Vielgestaltetheit der demselben zugewiesenen Geschäfte

erlangen.

Rasch folgten nun, so rasch als es nur irgend die Natur der Dinge erlaubte, die Bortrage des Sandelsminifters an den Monarchen zur Vervollständigung ber Drganifirung bes Ministeriums. Der erfte Bortrag mar jener über die Drganifirung der Baubeborben vom 28. Nov. 1849, dem der Monarch am 15. Dec. feine Allerhöchste Genehmigung ertheilte. Schon unter bem 22. Sept. 1849 hatte der Minister in einem von dem Raiser genehmigten Vortrage über die provisorische Errichtung einer Oberbaudirection für das Lombardisch = Venetianische Königreich, die Urfachen des gehemmten Bauwefens in Defterreich naber entwickelt: Mangel einer einheitlichen Leitung, verfehlte Gliederung der Baudienftzweige, ungeeignete Unterstellung ber Bauorgane unter bie andern Beborben, unzureichendes technisches Unterrichtsmesen und baraus entstandener Mangel an einer hinreichenden Anzahl von durchgebildeten ausge= zeichneten Baucapacitaten. Den verschiedenen Zweigen bes Baumefens wurde durch die Bildung des Ministeriums fur Sandel, Gewerbe und öffentliche Bauten eine Bereinigung gegeben, und es stellte der Minister den Grundsat auf, daß, um den vorgesetten 3med zu erreichen und die erfoderliche Uebersicht, Thatfraft, Gleich= formigkeit und Controle im Baudienfte zu erzielen, Die Bereinigung, also die Abhangigkeit aller Bauorgane vom Ministerium ber öffentlichen Bauten, durch ben gangen Organismus durchgeführt und diefen Organen eine Stellung und Dienstverbindung gegeben werden muffe, ahnlich berjenigen, welche die untern Behörden der anderen Ministerien einnehmen.

Um nicht etwa bei der obersten Leitung der öffentlichen Bauten in andere Sphären einzugreifen, stellte der Minister folgenden Satz auf: Grundsätlich gebührt die Aussührung und Verwaltung
jener Bauten ausschließlich dem Ministerium der öffentlichen Bauten, für welche die Kosten aus den ihm bewilligten Geldmitteln bestritten werden; bei anderen Neichsbauten aber einverständlich
mit den Ministerien, welche für diese Bauten die Dotationen besitzen, wie dies nur bei den Ministerien des Kriegs und des Bergbaues der Fall ist. Nach diesem Grundsatz gehören auch jene öffentlichen Bauten, die keine Neichsbauten sind, deren Kosten jedoch ganz
oder zum Theile aus Staatsmitteln, wenn auch nur vorschusweise,
bestritten werden, dem Wirkungskreise des Ministeriums der öffentlichen Bauten an. Dieser Wirkungskreise erstreckt sich auch auf jene

Straßenbauten der einzelnen Kronländer\*), welche für den Handel und Verkehr, oder durch ihre Verbindung mit anderen Kronländern von Wichtigkeit sind, jedoch nur in der Art daß die Baubehörden vor der Ausführung den gebührenden berathenden Einfluß nehmen können, welcher Einfluß auch auf die Bauten an allen schiff- oder floßbaren Kanälen Anwendung finden muß, wenn solche auch nicht in die Classe der großen Basserstraßen gehören. In allen übrigen Bauangelegenheiten wirken die Organe des Ministeriums der öffentlichen Bauten nur auf Verlangen der öffentlichen Behörden rathgebend; insofern es aber von den politischen und andern Behörden gewünscht und verlangt wird, haben sie auch die Projectirung, Leitung und Ausführung von derlei Bauten zu besorgen.

An der Spike aller Baubehörden und unmittelbar unter dem Ministerium der öffentlichen Bauten steht die Generalbaudizection, welche ihren Sig zu Wien hat und die Centralbehörde zur Ausführung der Beschlüsse des Ministeriums und zur Besorgung der technischen und administrativen Beaufsichtigung und Leis

tung ber öffentlichen Bauten ift.

Die Generalbaudirection gerfällt in brei Sectionen. Die erfte Section ift die für den Staatseifenbahnbau und umfaßt bie Projectirung, Leitung und Ausführung aller Staatseifenbahnen und ber bazu gehörigen Gebäude und Gegenstände jeder Art. Die zweite Section ift die fur ben Stragen = und Bafferbau, Die britte die für die Architektur, und der Wirkungefreis biefer beiden Sectionen umfaßt die obere Leitung aller-Neu- und Umbauten, bann die Erhaltungsarbeiten in ben bezeichneten Bauzweigen nach ben oben ausgesprochenen Grundfaten. Die Bauten von größerer und befonders wichtiger Bedeutung werden nicht durch die in ben Kronlandern geschaften Bauorgane, fondern burch bie beiden Sectionen felbst besorgt werden, welche bennach, wie es bei ben Gifenbahnbauten geschieht, die zu den erwähnten Bauten nothwendigen Ausarbeitungen, fowie ihre Ausführung burch Beamte aus ihrer Mitte, und zwar unter Berantwortlichkeit des betreffenden Borffanbes, zu leiten haben. In befondern Fällen, nach bem Ermeffen bes Ministerium oder der Generalbaudirection, fonnen hervorragende Fachmanner, Die nicht im Staatsbienfte fteben, gur Berathung wichtiger Bauangelegenheiten beigezogen, ober es fann ihnen von Fall zu Rall die Berfaffung eines Projectes und beffen Ausführung anvertraut, oder ein öffentlicher Bauconcours ausgeschrieben werden.

Un der Spite jeder der drei Sectionen der Generalbaudirection steht ein Dberbaudirector, mit einem Dberinspector als

<sup>\*)</sup> Im Allgemeinen gehören Straßenbauten, auch Bauten an schiffbaren Fluffen und Canalen, zu denjenigen öffentlichen Bauten, welche nicht aus Reiches, sondern nach § 35 ber Berfassung, aus Landesmitteln bestritten werden, daher Landes angelegenheiten find.

Stellvertreter und mehreren Inspectoren als technischen Referenten für die laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Für die technisch administrativen Geschäfte, Localerhebungen, Projectsverfassungen und Localleitung der wesentlichen Neubauten in den Kronländern sind den verschiedenen Abtheilungen der Generalbaudirection nach Bedürsnis die nöthigen Oberingenieure, Ingenieure und Ingenieurassisstenten \*) zugewiesen. Ferner ist der Generalbaudirection ein Rechtsgelehrter beigegeben, welcher in allen Angelegenheiten die Interessen des Staatsschaßes in rechtsicher Beziehung zu wahren hat, namentlich bei den Expropriationsverhandlungen, und der die Rechtsgutachten in allen streitigen Fragen erstatten muß. Die rein administrativen Geschäfte der Generalbaudirection werden in jeder der drei Sectionen durch einen Secretair mit der entsprechenden Anzahl von Con-

cipiften und Conceptsabjuncten beforgt.

Unter der Generalbaudirection feben Die Baudirectoren ber Rronlander und die Rreisbauamter. Die letteren befinden fich je am Site bes Rreisprafidenten, und bas Rreisbauamt am Site Des Statthalters ift zugleich Baudirection. Die Baudirectionen, welche sonach jederzeit auch Rreisbauamter find, haben in ersterer Eigenschaft alle jene Bauantrage und Bauangelegenheiten zu prufen und zu berichtigen, beren Bewilligung den Statthaltern gufteht. Ferner haben fie auf Auftrag ber Statthalter alle Baulichfeiten, welche nicht aus Reichsmitteln bestritten werben, entweder felbft, ober in größeren Kronlandern burch die Rreisbauamter in Ausführung bringen zu laffen und zu überwachen. In ähnlicher Weise steben fie allen andern Beborben bes Kronlandes jur Geite, wenn bicselben in Vollziehung ber in ihrem Wirkungsfreise gelegenen Amtshandlungen, deren Mitwirfung zu technischen Gutachten ober Bauantragen und Roftenanschlägen bedürfen. Jedem Rreis bauamte fteht ein Inspector vor, bem ein Dberingenieur als Stellvertreter und eine hinreichende Anzahl Ingenieure, Ingenieuraffistenten und Bauele-ven beigegeben wird, je nach der Wichtigkeit der Bauführungen in dem Rreife und je nach bem Umfange ber Baugefchäfte. Wo das Rreisbauamt zugleich die Baudirection bilbet, wird ber Borftand ein Dberinspector und fein Stellvertreter ein Inspector fein. In einzelnen Orten fonnen je nach Erforderniß, im Ginvernehmen mit dem Rreisprafidenten, von den Rreisbauamtern Ingenieure feghaft beftellt werden. Gro-Bere Bauführungen, welche Die Berfolgung eines Gefammtplanes Des nöthigen Baugusammenhanges wegen bedingen, wie bei schiffbaren Fluffen und Ranalen, bann bei Sauptstragenanlagen oder bei neuen Gebauden für specielle 3mede und von größerer Bedeutfamfeit, werden durch die Organe ber Generalbaudirection ober ben bagu

<sup>\*)</sup> hier mag erwähnt werden, daß zu Wien eine "Zeitschrift des öfterreichischen Ingenieurvereins" bereits im zweiten Jahrgange erscheint, monatlich zwei Rummern, und ein Beiblatt unter dem Titel: "Notizen= und Intelligenzblatt des öfterreichischen Ingenieurvereins".

von ihr berufenen und geeigneten Fachmannern ausgeführt werden. Alle Reubauten bagegen von geringerem Umfange ober Bauarbeiten, welche die Erhaltung, Erneuerung oder Berbefferung der beftehenden Baumerte und Gebaude jum 3mede haben und wofür das Minifterium ber öffentlichen Bauten botirt ift, hat das Rreisbauamt unmittelbar zu beforgen, fowie auch die aus öffentlichen Fonden ober aus den Landes = (nicht Reichs =) Mitteln zu errichtenden Gebaude ober Baulichkeiten, wenn diefelben von ber Baudirection ihm aufgetragen werden. Alle anderen Baulichfeiten, beren Bewilligung oder Uebermachung in baupolizeilicher Sinficht in den Wirkungefreis der Kreispräfidenten oder Bezirkshauptmanner gehören, oder folche Baulichkeiten, beren Bewilligung in ber Amtewirksamkeit anderer Landes = oder Rreisbehörden liegt, hat bas Rreisbauamt auf Aufforberung durch feine Organe begutachten ober übermachen gu laf-Wie die Generalbaudirecection für die Monarchie, fo hat bas-Rreisbauamt für ben Rreis diejenigen nothwendigen Bauantrage für das folgende Sahr zu verfaffen, welche aus Reichsmitteln bestritten werden und in die Dotation bes Ministeriums ber öffentlichen Bauten gehören, und ift verpflichtet, folche rechtzeitig burch die Baudirection, welche die Borfchlage zu prufen und zu begutachten bat, gur Borlage zu bringen. - Safenbauten und überhaupt Die Bauten an ber Seefufte werden ber nothigen Ginheit megen, von bem bei der Centralfeebehorbe in Trieft angestellten Dberinfpector überwacht.

Es fragt fich nun, was von bem Ministerium ber Bauten. feitbem Berr von Bruck es übernommen hat, Großes geleiftet morden oder im Gange ift. Bier ift insbesondere der Bau ber Staatseifenbahnen hervorzuheben, der im Sahre 1849 trot des außeren und inneren Rrieges, tros der im außerften Grade burch benfelben in Anspruch genommenen Staatsmittel, bennoch mit bem größten Nachdrucke betrieben murbe. Die Bahn von Gilly nach Laibach und die von Prag nach Lobofit find vollendet, jene über den Gem= mering, fowie von Lobofit nach der fachfischen Grenze ber Bollenbung nabe gebracht, und bie von Laibach nach Erieft begonnen. Bas die Arbeiten an den Staatseifenbahnen in der Lombardei und Benedig betrifft, fo maren die Biederherftellungsarbeiten an ber großen Lagunenbrucke \*) schon im Dai b. 3. fo weit gedieben, daß man ben Beitpunkt ihrer Wiederbefahrbarkeit auf Ende Juni festfeten fonnte. Der Bau der Etschbrude schreitet fo rafch, als die Dertlichkeis ten es irgend gestatten, vorwarts. Der Bau ber Bahn von Berona nach Mantua wird, ba alle Borbereitungen getroffen find, alsbald in Angriff genommen werden, und ift wol in diesem Augenblicke schon in Angriff genommen. Die Terrainuntersuchungen für die in ben Kronlandern Lombardei und Benedig auszuführenden Linien,

<sup>\*)</sup> Bon den Brudenbogen waren 45 theils gang gerftort, theils hatten fie wegen ihrer Schabhaftigkeit abgetragen werden muffen. Diefelbe ift Anfang Juli dem Berkehr gang wieder übergeben.

namentlich für das Project einer Eisenbahn von Verona über Peschiera nach Brescia, werden ununterbrochen fortgesetzt. Tyrol, Salzburg und Baiern werden durch Eisenbahnen verbunden, und überhaupt wird ein vollständiges Eisenbahnnetz über das ganze Reich verbreitet werden.

Die Regulirung der Flugbette wird zu großartigen Ergebniffen führen. Auf einen von bem Sandelsminifter an ben Donarchen erftatteten Bericht hat Allerhöchftderfelbe unter bem 16. Juni 1850 bie Thei Fregulirung genehmigt, Die fcon 1846 begonnen und bis Anfang 1849 fortgeführt worden war. Durch diefe Regulirung wird nun mittels einer jahrlichen Beihulfe von 100,000 Gulben aus bem Staatsichate fur funf Sahre zur Bauführung, nicht nur die Schifffahrt auf der Theiß erleichtert, sondern es werden auch 200 beutsche Quadratmeilen Boben, welcher durch die vieljährigen Rudlaffe ber Ueberschwemmungen jum größten Theile eine außerordentliche Fruchtbarkeit befitt, für eine geregelte Rultur gewonnen werden \*). Schon feit langer Beit ift Die Regulirung ber Donau zwifden bem Bifamberg und Pregburg, um bas March= feld vor ben fo häufigen Ueberschwemmungen zu schützen, sowie ber Bau einer von Sochwässern und Giegangen nicht alljährlich gerftorten Brucke, welche Bien mit dem Marchfelbe verbindet, mabrhafter Landeswunfch. Das Sandelsminifterium ordnete Die hydrotechnische Aufnahme jener Donauftrecke an, und es war die zwischen Rlofterneuburg und Schwechat, fcon im Sanuar Diefes Sahres vollen-Much ift eine Commission aus Sachfundigen zur Entwerfung eines Projectes für Die gedachte Stromregulirung niedergefett morden, ber bazu ein Programm vorgezeichnet murde, welches folgende brei Sauptaufgaben umfaßt: Die eigentliche Stromregulirung; Die Umftaltung des wiener Donaukanales aus feinem bermaligen Buftande eines naturlichen Donauarmes zu einem funftlichen Schifffahrtstanale; bie Berftellung einer ftandhaften Berbindung über bie Donau mittels Berftellung einer foliden, ben jährlichen Berftorungen burch Sochwaffer oder Giegange nicht unterliegenden Brude. Benig murbe feitdem (Januar b. 3.) öffentlich befannt, am 1. Juni brachte die Auftria folgende erfreuliche Runde: "Die Regulirung bes Donauftromes wird bald nicht mehr zu ben unerfüllten Bunfchen gehören. Gben erfahren wir, daß im Ministerium bereits an bem Entwurfe eines Concourfes zur Ausführung ber nöthigen Befestigungen, Durchfliche und bergleichen gearbeitet wird. Die Ausfüh-

<sup>\*)</sup> Die so äußerst wichtigen Arbeiten der Theißregulirung hatten bis jest nur darum keinen entsprechenden Ersolg gehabt, weil die Particularinteressen der für diese Regulirung zusammengetretenen Bezirksvereine die Oberhand behaupteten und von den einzelnen Gesellschaften Bauten vorgeschlagen und auch ausgeführt wurden, die mit dem gesammten Regulirungswerke nicht im Einklange standen. Jest ist einer Centralcommission die Ueberwachung und Leitung der gesammten Entsunsprungsarbeiten übertragen. Diese Centralcommission hat ihren Sit zu Pest und ist dem Handelsministerium untergeordnet.

rung foll bald begonnen und mit größter Rraft betrieben werden." Bie werden, wenn das große Werk vollbracht ift, die Bewohner der Marchfelddorfer in der Donaunahe, die von den wilden, plotlich einbrechenden Fluthen oft nur Beit hatten, fich auf bas Dach zu retten, ben Ramen Bruck fegnen, wenn fie bei nahender Thaugeit im Winter nicht mehr mit Schreck die, ben Gisgang verfundenden Kanonenschuffe, zu vernehmen brauchen. Andere Fluffe merden, wo es Roth thut, von dem Ministerium nicht minder in bas Auge gefaßt; jedoch fann nicht Alles auf einmal gefcheben.

Neben ben Gifenbahnen und großen Wafferstraßen werben bie Landstragen nichts weniger als vernachläffigt. Ungarn, bas in Beziehung auf Strafenbau aus eigener Schuld hinter fast allen Landern Europas unendlich zuruckgeblieben ift, wird nach dem Plane bes Minifters mit einem Stragennete verfeben werden, bas ben Bewohnern einen Rugen bringen wird, den manche faum ahnen. Rein Rronland wird von herrn von Bruck in irgend einer Urt fliefmut= terlich behandelt, in allen wird bereinst fein Rame als ber bes Landeswohlthaters, bis in die fpateften Beiten fortleben.

Die Bergrößerung und Berschönerung der innern Stadt Biens ift von dem Sandelsminifter entworfen und der Entwurf von dem Monarchen am 7. December 1849 genehmigt worden. Da Berr von Brud fein Mann bes alten, aber bennoch findischen Spruch= wortes ift, in magnis voluisse sat est, fo wird ber Entwurf auch ausgeführt werden. Andere große Städte ber Monarchie merben gleichfalls nicht unbeschenft mit verschönernden Bauten bleiben.

Der Bertrag bes Sanbelsminifters über die Drganifirung der vollziehenden Behörden für die Communicationsanstalten des Raiserreiches ift vom 24. December 1849, murde von dem Monarchen am 13. Januar 1850 genehmigt, und umfaßt den Gifenbahnbetrieb, bas Poftmefen und die Telegraphie. Bochft lichtvoll und auch für jenen, der nicht Fachmann ift, intereffant muß bie in bem Vortrage enthaltene Auseinandersetzung der Beschaffenheit und des Umfanges der von den Verwaltungsbe= hörden der Communicationsanstalten zu lösenden Aufgabe genannt werden, und wir bedauern innigft, daß der diefer Schrift fo enge gezogene Raum naberes Gingeben nicht geftattet. Rur bas ermab= nen wir, daß auch die Wahrnehmung und Berfolgung ber auf ben Eisenbahnbetrieb, die Telegraphie und bas Poftwefen Bezug habenben Erfindungen und Berbefferungen, burch Reifen von Sachver= ftandigen, burch ben Ankauf von literarischen Erscheinungen und burch Berfuche, unter biefen Aufgaben aufgezählt werden. rend die legislativen Arbeiten, die Erhaltung Der Beziehungen gum Auslande, die Entscheidung der Recurse in letter Instanz und ins-besondere alle Gegenstände, bei welchen die Centralisation der Com-municationsanstalten eine Nothwendigkeit ift, wie wir schon oben erwähnten, bem Minifterium felbst mittels ber Minifterialfection für die Communicationen vorbehalten find, ift die Ausführung bes

Dienstes in allen brei Zweigen ber Generalbirection ber Com: municationen und ben ihr unterftebenden Behörden überwiefen. Diefelbe gerfällt in brei Abtheilungen: für ben Gifenbahnbetrieb mit der Unterabtheilung für technische und für administrative Gegenftande; für das Postwefen; für die Telegraphie. Un der Spike ber beiden Abtheilungen für den Gifenbahnbetrieb und bas Poftwefen fteht ein Generalbirector; die Abtheilung für die Telegraphie wird durch den Telegraphendirector geleitet. Dem Generaldis rector für den Gifenbahnbetrieb find zwei technische Rathe als Referenten beigegeben, wovon bem Ginen insbefondere bas Da= ichinenfach zugewiesen ift. Das übrige technische Personal besteht aus Dberingenieuren, Ingenieuren und Ingenieuraffiftenten. Für Die eigentlichen administrativen Geschäfte ftehen ihm vier Rathe als Res ferenten zur Geite, von benen Giner unter bem Titel Abministrator, Die Leitung Diefer Unterabtheilung übernimmt und im Falle ber Berhinderung den Generaldirector vertritt, der Zweite das eigentliche Betriebswesen, der Dritte ben commerciellen Theil und ber Bierte das Postfach beforgt, indem der Abtheilung der Generalbirection für den Gifenbahnbetrieb auch bie Leitung des Poftbienftes auf ben Eifenbahnen zugewiesen ift. Das übrige Personal Diefer Unterabtheilung befteht aus Secretairen, Concipiften und Conceptsadjuncten. Dem Generalpofibirector als dem Borftande der zweiten Abtheilung ber Generalbirection find brei Rathe als Referenten beigegeben, von benen Giner ben Generalpoftbirector im Falle ber Berhinderung vertritt; ferner die erforderliche Angahl von Secretairen, Concipiften und Conceptsadjuncten. Das Coursbureau und die Deconomieverwaltung unterfteben unmittelbar bem Generalpofibirector. Dem Telegraphen birector ift die Leitung ber dritten Abtheilung der Generalbirection, sowie jene des Centralbureaus fur ben Telegraphendienft übertragen. Für die Beforgung ber adminiftrativen Befchäfte ift bemfelben ein Secretair beigegeben, welcher im Falle der Berhinderung auch seine Stelle zu vertreten hat, dann ein Concipift und ein Conceptsabjunct. - Protocoll, Erpedit und Regiftratur unterfteben dem Generalpoftdirector, als Rangleibirector ber Generalbirection. Der Generalbirection ber Communicationen ift ein Rechtsgelehrter beigegeben, beffen Aufgabe es ift, zunächst den Rechtspunkt in den Berhandlungen der drei Abtheilun= gen der Generaldirection festzuftellen, Die Geschäftsftude mit feinem Rechtsgutachten zu versehen, bei commissionellen, namentlich ben Ex= propriationsverhandlungen zu interveniren und überhaupt die Inrereffen bes Staatsichates in rechtlicher Beziehung zu mahren. Sochft wichtig für Erhaltung bes geregelten Ganges im Gifenbahn=, Poft= und Telegraphendienfte ift bas Inftitut ber Inspectoren, welche theils aus der Rlaffe der technischen, theils aus jener der administrativen Beamten zu mahlen find. Den technischen Inspectoren ift die Ueberwachung des technischen Gifenbahnbetriebes ober Telegraphen= Dienstes, ben Commiffaren bie Inspection bes abministrativen Gifenbahnbetriebes, Poft = und Telegraphendienftes zugewiesen. Die Infpectoren und Commiffare find erponirte Beamte der Generalbirection, geboren in ben Status derfelben und find in beren verschiedene Ab-

theilungen eingereiht.

Die der Generalbirection unmittelbar unterftehenden Behörden find: Die Poftbirectionen; die Directionen der Communicationen auf ben Gifenbahnen; Die Zelegraphenamter. Bas die Poftdirectionen betrifft, beftehen fie aus einem Poft-Director, einem Abjuncten und einem Secretair fur den adminifrativen Dienft, nebft einigen Tagichreibern für das Rangleigeschäft unter der unmittelbaren Leitung bes Secretairs; - bann aus einem Manipulationsvorfteber und mit Rudficht auf ben Gefchäftsumfang, aus der erforderlichen Anzahl von Controlleuren, Officialen und Posteleven für ben Manipulationsdienst. Den Directionen ber Communicationen auf ben Gifenbahnen ift die Leitung bes Gifenbahnbetriebes und bes Poftbienftes auf ihnen übertragen. Directionen befteben aus einem technischen Director ober Gifenbahnbetriebsdirector, dann aus einem administrativen Director für ben Postdienft oder Poftdirector. Das übrige Personale der Directionen ift theils ein technisches, theils ein administratives, theils ein Danipulationsperfonal \*). Der Telegraphendienft wird burch bie langft der Telegraphenlinie aufgestellten Telegraphenamter beforat. Diese stehen in technischer Beziehung unmittelbar unter der Generalbirection; in administrativer Sinficht, und insbesondere bezüglich der Privatcorrespondeng find jene lange ber Gifenbahn ben auf benfelben bestellten Directionen ber Communicationen, Die Telegraphenämter an den von der Gifenbahn abzweigenden Telegraphenlinien aber, der Poftdirection zugewiesen, in beren Gebiete fich Diefelben befinden.

Wenn man fragt, mas in biefen brei wichtigen 3meigen bas Sandelsminifterium feit Uebernahme deffelben durch Srn. von Brud geleiftet worden ift, fo muß, was zuvorderft den Gifenbahnbetrieb betrifft, hervorgehoben werden, daß die Rrafau = Dberfchlefifche und bie ungarische Centralbahn auf Staatsfosten abgeloft und ber Betrieb ber nördlichen Staatsbahn, ben bisher eine Privatgefellschaft arg ausgebeutet hatte, in Staatbregie genommen murbe, wie es benn überhaupt munschenswerth fein durfte, daß es Privateifen= bahnen gar nicht gebe. Bas die Regelung und ben Detail bes Eisenbahnbetriebs angeht, ift es unmöglich, in Diefer fleinen Schrift in Gingelheiten einzugehen, und wir verweifen in biefer Beziehung, wie in Betreff des Poft- und Telegraphenbetriebes auf das "Berordnungsblatt für Poften, Gifenbahnbetrieb und Tele=

<sup>\*)</sup> Es braucht faum ermähnt zu werden, daß die Privateifenbabnen nicht nach Billfur verfahren durfen, fondern gleichfalls bem Minifterium des Sandels, der Gewerbe und der öffentlichen Bauten, wenn auch nicht in der Art wie Die Staatseisenbahnen, unterstehen. Daffelbe überwacht die Regelung und Sicherheit des Betriebes der Privatbahnen und nimmt auf die Polizei überhaupt Ginfluß, durch von ihm bestellte technische Commissare.

graphen." Unerwähnt fonnen wir jedoch nicht laffen, bag aus allen Berordnungen in Diefen brei Zweigen ber ernfte Bille leuchtet, bem Publicum jedwede mögliche Erleichterung zu gewähren und insbesondere auch ber Sumanitat gebührenden Ginfluß zu laffen. Alle Beifpiel bes lettern beben wir hervor, daß die Baggons ber britten Rlaffe bisher nur mit Ledervorhängen unvollftandig verwahrt waren, daß fie aber nachfiffunftigen Binter alle mit Genftern verwahrt fein werden, gewiß eine große Bohlthat. In Bezug auf bie Dem Publicum gemahrten Erleichterungen führen wir an, bag bisber Kluffigfeiten mit Personengugen nicht beforbert werden Durften. Seit Rurgem ift dies dahin abgeandert, daß Fluffigfeiten, welche von den Reifenden gehörig verpackt und in fleinen Partien gur Aufgabe gebracht werden, abgefondert von allem Reifegepad und fonftigen, eine Befchädigung veranlaffenden Gegenftanden, in den Erommein ber Perfonenwagen als Gilgut befördert werben durfen. folden Erleichterungen muffen auch bie fahrenden Gifenbahn= poftamter \*) gerechnet werden, und wir haben ichon in ber Organifation ber Generalbirection ber Communicationsanstalten erwähnt, daß der Abtheilung der Generalbirection des Gifenbahnbetriebes auch Die Leitung bes Poftbienftes auf ben Gifenbahnen zugewiesen ift. Diefe Poftbureaur haben in entfprechenden Baggons mahrend bes Fahrens auf der Gifenbahn ihre Umtshandlungen auszuüben, welche in der Aufnahme und Abkartirung aller nicht recommandirten, entweder gar nicht oder mit Marten frantirten Briefe, in ber Umfartirung jeder Gattung von Briefen, endlich in ber Umfpedirung und bem Transporte von Brief - und Zeitungspacketen, Fahrpofifendungen und Eftafetten besteht. Die Aufnahme ber Briefe geschieht mittelft an ben Poftwaggons angebrachten Sammelfaften; amtliche, portofreie Correspondenzen find jedoch von den Beamten auf die Sand gu übernehmen. Bei dem Berfehre der Poftbedienfteten innerhalb bes fabrenden Poftamtes mit jenen außerhalb beffelben, gilt die allgemeine Ungabe, daß nach Unhalten des Buges vorerft die Uebergabe und Ueber= nahme ber Sendungen zu geschehen hat. Diefer Berfebr ift blos burch Die Baggonthure Des Poftwaggons zu pflegen und nur im Falle unvermeidlicher Nothwendigkeit in benfelben einzutreten geftattet. Gben fo hat das darin amtirende Perfonal auch nur in einem gleichen Falle die Befugniß, den Baggon zu verlaffen, und ift daffelbe fur jeden felbftverurfachten längern Aufenthalt an ben einzelnen Stationen verantwortlich.

Was das Postwesen betrifft, verdankt das Publicum dem Herrn von Bruck große Erleichterungen und eine sehr vermehrte Schnelligkeit des Verkehrs. Nachdem die Revolution der Magyaren zu Boden geschlagen war, stand Ungarn in Bezug auf das Postwesen gleichsam als tabula rasa da. Die Thätigkeit des Handels=ministers, dasselbe neu zu organisiren, besiegte in kurzer Zeit alle Schwierigkeiten, die einen gewöhnlichen Mann zurückgeschreckt haben

<sup>\*)</sup> Diefe find feit Mitte Juni in Wirksamfeit.

möchten. Darunter gehörte, daß nach bewältigtem Aufftande, Rube, Dronung und Sicherheit nun allmälig gurudfehrten, bag viele ein= gelne Pofiftationen ganglich verwüftet waren, bag die meiften Poftmeister von der revolutionairen Regierung über Sahr und Zag auf Rechnung der verdienten Gebühren fast gar nichts erhielten, und überdies in ihrem Bermögens = und Pferdeftande noch anderweite empfindliche Berlufte erlitten hatten, fo daß fie zur Fortführung des Doftbienftes faum die erforderlichen Betriebsmittel hatten. Der Minifter organifirte die Berwaltungsbehörden in zweckentfprechender Beise, vereinigte die bieber getrennten Brief- und Fahrposten, lofte Die fieben Dberpoftverwaltungen Ungarns und Siebenburgens, fowie die Kahrposterpeditionen und Kahrposthaupterpeditionen auf und errichtete mit Rucksichtnahme auf Die eingetretene neue politische Gintheilung für das Kronland Ungarn, Poftbirectionen in Defth, Presburg, Dedenburg, Rafchau und Großwardein; für bas Rronland Siebenburgen und die fiebenburgifche Militairgrenze eine Poftdirection in herrmannstadt, endlich für die Wonwodina, das Temefcher Banat, und die deutsch-banater und romanen-banater Militairarenze. eine Postdirection zu Temesvar. Alle diese Postdirectionen konnten schon am 1. Januar 1850 in Wirffamkeit treten. Roch mar biefer Neujahrstag nicht herangekommen, fo waren trot ber obenerwähnten Sinderniffe, in der furgen Beit vom August an, fowol alle alten Poftcourse hergestellt, als auch sehr viele neue errichtet. Mit ber Bermehrung ber Fahrpostverbindungen fonnte wegen ber Sahreszeit und wegen des weltbefannten schlechten Straßenzustandes \*) in Ungarn und Siebenburgen nicht gleicher Schritt gehalten werden. Dennoch waren zu Ende des Jahres 1849 nicht nur alle vor der Revolution bestandenen Sahrpostverbindungen wieder hergestellt, fondern überbies zwischen Rlaufenburg und Bifftrit, bann zwischen Pefth, Szolnof, Debreczin, Grogwardein und Rlaufenburg (mit Benutung ber Gifenbahn von Pefth bis Szolnof) neue Mallefahrten errichtet worden. In Kroatien und Glavonien fonnte die Organisation ber Postanstalten früher durchgeführt werden, und es wurde gur Berwaltung bes gefammten Postwefens in diefen Ländern, zu Mgram Die froatisch = flavonische Dberpostverwaltung aufgestellt. 16 neue Postamter wurden errichtet, tägliche Correspondenzverbindungen ent= weder gang neu eingeführt, oder die wöchentlich zwei = oder dreima= ligen auf tägliche vermehrt, und auch mehre wöchentlich viermalige hergestellt. Bu gleicher Beit wurden die übrigen Correspondenzverbindungen angemeffen regulirt. Neue Mallefahrten wurden eingeführt: zwischen Fiume und Abelsberg, zwischen Rarlftadt und Laibach, und die Mallefahrten zwischen Laibach und Agram über Steinbrücken auf tägliche vermehrt. Das Alles war Ende 1849 vell= bracht. Seitdem hat der Handelsminister in derselben energischen

<sup>\*)</sup> Es ift schon gesagt worden, daß die Berbesserung derselben und die Bersmehrung ber Straßen, ein hauptaugenmerk des Ministers ist.

und fürsorgenden Weise fortgewirkt, und binnen sehr wenigen Sahren werden die in Bezug auf Postverbindungen so weit zurückgebliebenen ausgedehnten und reichen Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Woywodina, Kroatien und Slavonien ihre westlichen Nachbarn voll-

ständig eingeholt haben.

In den übrigen Kronlandern der Monarchie erfreute das Post= wefen fich nicht minder der erleuchteten und unermudlichen Fürforge Brud's, boch muffen wir, um nicht zu weitläufig zu werden, auf Das "Berordnungsblatt für Poften, Gifenbahnbetrieb und Telegraphen" jeden verweisen, der sich näher und umftandlicher unterrichten will. Gin paar Beispiele Dieser Fürsorge fonnen wir aber nicht umbin anzuführen. Go hat das Sandelsminifterium gur Beforderung des Poftverfehrs, Brieffammlungen für Prag und deffen Borftadte angeordnet, und auch die Errichtung von 50 ahnlichen Unstalten in allen größern Ortschaften Böhmens, namentlich jenen befohlen, wo neue landesfürstliche Behörden sich befinden oder noch errichtet werden. Diese Unstalten führen zum Unterschiede von ben bisherigen Gilpostämtern ben Ramen: Poststationen ohne Pferdewechsel. Auch fur die schnellere Befriedigung ber Beitungelefer, die im Sommer in ber nahen Umgegend Biens auf bem Lande leben, forgte ber humane, für Alles machende Sandelsminister. Um namlich bei Beforderung der Zeitungen nach den vorzüglichern Orten in der Umgegend Wiens, wie: Sitting, Penzing, Sütteldorf, Grin-zing u. f. w. die möglichste Beschleunigung zu erzielen, wurde bald nach Anfang dieses Sommers, die Einrichtung getroffen, daß nach jenen Orten, wohin Aerarialpostfahrten (fogenannte Kariolposten) bestehen, die Zeitungen von diefen, nach den übrigen Platen aber von den dahin fahrenden Stellmagen und zwar schon in den frühen Morgenstunden mitgenommen werden. Gleichzeitig wurde den betreffenden Posterpeditionen die ungefaumte Bestellung der ihnen auf diesem Wege zugehenden Journale zur Pflicht gemacht.

In Gemäßheit der in dem Organisationsplane der Generaldirection hervorgehobenen Wichtigkeit der Inspectoren für Erhaltung des geregelten Ganges des Dienstbetriebs hat Herr von Bruck für den äußern Postdienst zur Ueberwachung des Dienstbetriebes bei den Postämtern und Poststationen, Postcommissaire systematisirt, welche als exponirte Organe der Generaldirection innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks ihre Amtsverrichtungen nach dem vorgezeichneten Wirkungskreise auszuüben haben. Dieses neue Institut der Postcommissaire ist am 1. Mai 1850 im ganzen Umfange der Mos

narchie in Wirksamfeit getreten.

Bur Erleichterung des Postverkehrs mit dem Auslande wurden Postverträge mit Modena und Parma 1849 geschlossen. Mit Ruß- land war im Jahre 1845 ein Postvertrag geschlossen worden. Dieser erhielt durch die Sorgfalt des Herrn von Bruck im Jahre 1849 Zusathbestimmungen, durch welche es namentlich möglich geworden ist, feine und werthvolle Erzeugnisse ohne viele Förmlichkeiten aus

iedem Theile des öftreichischen Raiferstaats nach jedem Theile bes ruffischen Reichs mittels ber öfterreichischen und ruffischen Kahrpoft gu fenden. Bon befonderer Wichtigfeit ift aber Die von Berrn von Brud wirklich angebahnte und zum Theil auch fchon ausgeführte öfterreidifch beutsche Pofteinigung. Schon im October 1847 mar auf Beranlaffung der Regierungen von Defterreich und Preugen, ein Poftcongreß in Dreeden zusammengetreten, welcher in feiner Schlußfigung am 3. Februar 1848 über die mefentlichen Grundfate für Die Bildung eines deutschen Postvereins fich einverstanden batte. Gein für den 1. Juni beffelben Sahres verabredeter Biebergufammentritt wurde burch ben Ausbruch ber beutschen Revolution gehindert. Raum waren jedoch die Sturme vorüber, fo feste ber faiferlich öfterreichische Sandelsminifter mit dem foniglich preußischen \*) fich in Berbindung, um die Arbeiten der Poftconferenz, und zwar von einem höhern und freiern Standpunfte wieder aufzunehmen. Schon am 19. Nov. 1849 fam bas Uebereinfommen zu Stande, durch welches ber Zeitungsverkehr im Umfange ber Bundesstaaten höchft wefentlich erleichtert wurde. Nach weitern Berhandlungen und vielfachem Notenwechfel wurde endlich der Vertrag vom 6. April 1850 über die Grundlagen eines öfferreichifchebeutschen Poftvereins zwischen Defterreich und Preugen zu Berlin abgeschloffen. Baiern, das an den Berhandlungen zu Berlin durch einen Bevollmächtigten Antheil genommen hatte, Sachsen, Mecklenburg = Strelit find beigetreten, und es fieht zu hoffen, daß ber Berein balb gang Defterreich und gang Deutschlaud umfaffen werde. Diefer Poftvereinvertrag. ber allen Theilen wefentliche Erleichterungen und Bortheile gewährt, wird in Gemäßheit ber zu Mailand am 3. Juli 1849 abgeschloffe= nen Uebereinkunft, feine wohlthatigen Folgen auch auf Die Bergogthumer Modena und Parma erftreden. Derfelbe ift in ber öftreichifchen Monarchie bereits in voller Wirksamkeit. Die neue Gin= richtung mindert zwar für jett die Pofteinnahmen, mas fich aber in Bufunft burch Bunahme ber Correspondenz ausgleichen wird. Much ber Correspondenzverkehr mit fremden Staaten ift burch jenen Bertrag gleichförmigen erleichternden Regeln unterworfen, und bie "Auftria" vom 29. April d. 3. weiffagt mit Grund: "Die Poft wird fortan auf bem mitteleuropaischen Continent fein fiskalisches Institut mehr fein, sondern feiner wefentlichen Bestimmung, bem Berkehre zu bienen, ganz zuruckgegeben werden." Die elektrische Telegraphenlinie ift von einem Ende der

Monarchie zum andern geführt, und im Norden an Preußen, im Westen an Baiern angeschlossen, bald wird sie es auch an Sachsen sein. Der Staatstelegraph ist mit großer Liberalität der Privatbenutzung zugänglich gemacht worden. Aus einem Erträgnißverzeicheniß\*\*) dieser Privatbenutzung ergibt sich, daß es Telegraphenämter gibt:

<sup>\*)</sup> Bon der Seudt.

<sup>\*\*)</sup> In der Austria vom 21. Juni 1850.

zu Trieft, Laibach, Grat, Mürzzuschlag, Gloggnit, Wien, Brünn, Olmüt, Oberberg; zu Preßburg; zu Linz und Salzburg. In Dresden wird Mitte Juli eine Commission sich versammeln, deren Aufgabe es sein wird, für die Behandlung telegraphischer Depeschen auf den deutschen Eisenbahnlinien gemeinschaftliche Grundsätze sestzustellen. Die Regierungen von Desterreich, Preußen, Baiern und Sachsen werden Abgeordnete zu dieser Versammlung senden. Endlich darf nicht übergangen werden, daß die von Herrn von Bruck erlassenen Vorschriften für Regelung des Telegraphendienstes, jüngst auch in Frankreich angenommen worden sind.

Wir kommen nun zurud zur erften Section bes Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, welchem der inund auswärtige Handel, die heimische Industrie, Schifffahrt und

Seehandel, und Confularmefen zugewiesen find.

Was den innern Handel, was Gewerbe, Handhabung der auf jenen wie diese sich beziehenden Gesetze, sowie deren Erlassung, was endlich die Anstalten für den innern Handel und die Industrie angeht, hat das Handelsministerium, mit Ausnahme der Gewerbeund Handelskammern, keine eigenen untergeordneten Drgane. Es ist daher die disher übliche Art der Geschäftsführung durch die politischen Unterbehörden beibehalten worden. Demnach sind einstweilen, und die in dem neuen Gewerbegesetz endgiltige Bestimmungen erfolgen, in Handels- und Gewerbesachen die Bezirkshauptmannschaften die erste, die Kreisbehörden die zweite Instanz, und das Handelsministerium als dritte Instanz setzt sich, wie sonst mit den Landespräsidien, jeht mit den Statthaltern in unmittelbare Verbindung.

Was die ebenerwähnten Handels und Gewerbekammern betrifft, so sind sie in Desterreich zwar keine ganz neue Einrichtung, hatten aber eine mangelhafte Verfassung, waren nicht zahlreich genug und wurden daher durch das Anfangs April 1850 kundgemachte Gesetz zweckmäßig umgestaltet. Diesem Gesetz zufolge wird es im gesammten Umfange der Monarchie 60 Handels und Gewerbekammern\*) geben, natürlich in den Hauptsigen des Handels und Gewerbekammern sind das Organ, durch welches der Handels und Gewerbekammern sind das Organ, durch welches der Handels und Gewerbestammern sind das Organ, durch welches der Handels und Gewerbestammern sind des letztern zur Förderung des Verschrst unterstützt. Zede Handels und Gewerbestammer hat auf ihrem Standvunkte und für den zugewiesenen Bezirk zu wirken. Dem Handelsminist erium gegenüber haben sie solgende Obliegenheiten: Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Auskünsten über alle zu ihrem

<sup>\*)</sup> Niederösterreich 1, Oberösterreich 1, Salzburg 1, Steiermarf 2, Kärnthen 1, Krain I, Küstenland 3, Throl und Boralberg 4, Böhmen 5, Mähren 2, Schlessen 1, Galizien 3, Bukowina 1, Ungarn 5, Wohwodina und Banat 1, Siebenbürgen 2, Croatien und Slavonien 4, Militairgrenze 2, Dalmatien 3, Benedig 8, Lombardei 9.

Wirkungefreise gehörige Angelegenheiten und Vollziehung der dabin einschlägigen Auftrage bes Sandelsministeriums; - Eröffnung ibrer Bahrnehmungen über die Bedürfnisse des Sandels und ber Gewerbe, und über ben Buftand ber Berkehrsmittel, und insbesondere alljährliche, im Laufe bes Monats Marz zu erfolgende Ginreichung eines Sauptberichts über ihre Erfahrungen im abgelaufenen Sonnenjahr, worin Alles zusammengefaßt sein foll, was sie von ihrem Standpunkte aus zu munichen oder zu beantragen haben; - Führung von Registern, aus welchen fie langstens am 31. Detober \*) jedes Jahres dem Sandelsministerium Nachweifungen vorzulegen haben über alle Perfonen, denen das Bahlrecht zur Sandels = und Gewerbe= fammer in ihrem Bezirke zusteht, und über alle in ihrem Bezirke befindli= chen Sandel- und Gewerbeunternehmungen; über deren Geschäftszweige. den Umfang des B triebes und die Bahl der dabei als Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Sulfsarbeiter betheiligten Personen, überhaupt alle jene Daten, welche zur Sandels und Gewerbestatistif erfoderlich find. Ge= werblichen Ginrichtungen gegenüber liegt den Sandels = und Gewerbekammern ob, die Baaren = und Bechfelmäkler unter bem Vorfite eines Rathes desjenigen Gerichts in Sandelsfachen, welchem der Standort der Rammer untersteht, zu prüfen und auch zu er= nennen, jedoch mit Vorbehalt ber Bestätigung des Sandelsmini= fteriums, das fich rudfichtlich ber Wechselmakler mit dem Finang= ministerium in's Ginvernehmen fest. Gie haben ferner über die in ihren Bezirken aus dem Handels = und Gewerbstande zu mahlenden Handelsgerichts = oder zum Handelsfenate der Landgerichte gehörigen Beifiger \*\*), über zu errichtende Actienunternehmungen, auszuweisende Sandelsfonde und über merkantil =, wechfel = oder handelsgerichtliche Protofollirung von Firmen oder Gefellichaftsvertragen ihr Gutachten zu erstatten. Ihnen dagegen muffen die Sandels = und Gewerbspersonen und die gewerblichen Körperschaften (Gremien, Innungen, Bereine) Die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Auskunfte erstatten. In allen Fällen, in denen die Bestel-lung von Schiedsrichtern gesetzlich zulässig ift, können die Handels und Gewerbefammern, wenn bie Betheiligten insgesammt Dazu einwilligen, je nach Maggabe biefer Buftimmung endgultig ober mit Vorbehalt der Berufung an die zuständigen Gerichte oder Behör= den, über Sandels= oder Gewerbsangelegenheiten und insbefondere auch über alle aus dem Lohn = und Dienstverhältnisse der gewerb= lichen Arbeitgeber zum Arbeitnehmer entspringenden Streitigkeiten als Schiedsgericht entscheiden.

Jebe Rammer zerfällt in der Regel in zwei Sectionen, in die Sandels- und in die Gewerbefection, und es bestimmt die Ausnahmen von diefer Regel, das Handelsministerium. Der be-

<sup>\*)</sup> Mit dem 31. October schließt das österreichische Berwaltungsjahr, mit dem 1. Rovember beginnt es.

\*\*) Merkantil = und Wechselgerichtsbeisiger.

fonbere Wirkungsfreis jeder ber beiden Sectionen ift in bem betreffenden Gesetze umftandlich bestimmt, und fehr umfassend. Bum gemeinfamen Birfungsfreise beiber Sectionen jeder Sandelsund Gewerbstammer gehören alle innern Angelegenheiten berfelben; auch muffen alle Vorschläge, Gutachten und Ausfünfte über Bollfachen, Sandels - und Schiffahrtsvertrage, über Confulate, Quarantaineanstalten, über Landtransport, Bluß- und Seeschiffahrt, über ben Gifenbahn =, Telegraphen = und Poftverkehr, über Deffen und Martte, Dag und Gewicht, Geld = und Mungwefen, über Bant =, Leih =, Berficherungs = und ähnliche Anstalten gemeinsam von beiden Sectionen berathen werden. Dem Handelsministerium steht das Recht zu, auch über andere Gegenstände die gemeinsame Berathung der beiden Sectionen einer Kammer anzuordnen. Auch ift der Pra= fibent der Rammer verpflichtet, eine folche Berathung einzuleiten, wenn er ber Entscheidung einer Section feine Buftimmung verfagt. Das Sandelsminifferium bestimmt von Fall zu Fall, welche San-

bels = und Gewerbefammern einvernommen werden follen.

Die Sandels = und Gewerbefammern find dem Sandelsminifterium unmittelbar untergeordnet; fie haben jedoch auch ben leitenden politischen Behörden ihres Bezirks die gewünschten Musfünfte zu erftatten. Die Bahl ber Mitglieder jeder Sandels = und Gewerbefammer besteht mindestens aus gehn, höchstens aus breißig, und aus halb fo vielen Erfatmannern. Innerhalb diefer Grenzlinie hat das Sandelsministerium die Anzahl Der Mitglieder jeder Rammer und jeder Section, sowie die Sandels = und Gewerbeflaffen, aus benen fie zu mablen find, bestimmt. Die Mitglieder und Er= fatmanner der Sandels = und Gewerbefammern verfeben ihre Stellen unentgeltlich. Sandels = und Gewerbefammern konnen burch den gleichzeitigen Austritt aller Mitglieder und Erfatmanner (3. B. wenn zufällig alle in folche Umftande geriethen, die fie von der Berufung ausgeschlossen haben würden), sowie auf Anordnung bes Sandelsministeriums, aufgeloft werden. Die Bestimmungen bes Gesepes über Wahlfähigkeit, Bahlrecht und Wahlact find eben fo zweckmäßig als freifinnig. Das Sandelsministerium bestimmt Zag und Stunde der Eröffnung, welche burch einen Bevollmächtigten beffelben gefchieht, ber bann ben Borfit bem an Sahren alteften Mitgliede der Berfammlung übergibt. Nach Constituirung einer Handels = oder Gewerbekammer, sowie jedes Jahr unmittelbar nach Erneuerung eines Drittheils der Mitglieder, wählt die Rammer aus ihrer Mitte burch absolute Stimmenmehrheit, mittels Stimmzetteln, ihren Präsidenten und Vicepräsidenten. Dort, wo die Ram= mer aus zwei Sectionen besteht, muß jeder der beiden Borfteber einer andern Section angehören. Beide Borfteher fonnen wieder gewählt werden, es unterliegt aber sowol ihre Wahl als ihre Wider= wahl der Bestätigung des Handelsministeriums. Der Präsident allein ift der gesetliche Vertreter jeder Sandels = und Gewerbekammer, und in allen Fallen ber Berbinderung oder Abmefenheit geben bef

fen Rechte und Pflichten\*) an den Biceprafidenten über. Sebe Sandels - und Gewerbefammer ernennt, niemals jedoch aus der Babl ihrer Mitglieder oder Erfatmanner, einen wiffenschaftlich gebildeten, mit bem Sandels und Gemerbefache vertrauten befoldeten Gecretair und bas nothige Sutfspersonal. Die ordentlichen Gigungen ber Rammern finden jeden Monat wenigstens einmal an einem bestimmten Zage, Die außerorbentlichen auf Auffoderung des Sandelsministeriums ober bes Prafibenten ber Rammer, ober auf Begehren von mindeftens einem Drittheil ber Mitglieder fatt. Bei allen Sigungen muß bie Berathung auf bas Programm befchrankt werden, welches ber Prafident ben Mitgliedern oder Erfatmannern rechtzeitig zuzufertigen bat. Das Sandelsminifterium fann einen Commiffar zu ben Rammern und Sectionsberathungen abordnen, ber zwar jederzeit bas Bort verlangen fann, aber fein Stimmrecht hat. Ueber jede Rammer = und Sectionsberathung ift ein Protofoll mit genauer Bezeichnung ber Anwesenden und Abstimmenden gu führen, und vom Borfigenden und bem Schriftführer gu unterzeichnen. Sedem Abstimmenden fteht frei, seine abgesonderte Dei-nung zu Protokoll zu geben oder demfelben schriftlich beizulegen. Bei Berichterstattungen an bas Sandelsminifterium muß bas Berathungsprotofoll felbft, oder eine vom Secretair beglaubigte Abfchrift bes bezüglichen Inhalts bem Berichte beigefchloffen merben. In ber Regel hat jede Rammer ihre Protofolle gu veröffentli= den. Rur wenn die Rammer als Schiedegericht ober Genoffenichaftsgericht \*\*) einschreitet, hat die Beröffentlichung zu unterbleiben. Much find Auftrage ober Mittheilungen ber Beborben, beren Ge= heimhaltung diefelben munichen, fowie die barüber gepflogenen Berathungen und gefaßten Beichluffe nur mit ausbrudlicher Genehmis gung jener Behörden zu verlautbaren. Jede Rammer beffimmt ihre Beichafteordnung felbft und andert fie auch ab, beides jedoch mit Borbehalt ber Beftatigung burch bas Sandelsminifterium. ben erfoderlichen Roftenaufwand betrifft, hat jede Sandels = und Gewerbstammer alljährlich einen Boranschlag zu entwerfen und bis langstens 15. August ber Genehmigung des Sandelsminifteriums gu unterziehen. Wenn eine Sandels = und Gewerbefammer nicht eigene

3um Genoffenschaftsgerichte gestaltet fich die Rammer, um zu entscheiden, ob ein Mitglied einer auffallenden Bernachläffigung feiner Pflicht ichuldig fich gemacht habe, und im bejahenden Falle wird daffelbe jum Austritte aus der Rammer

verhalten.

<sup>\*)</sup> Der Prafident eröffnet alle Eingaben an die Kammer, fertigt alle ihre Er= laffe und Mittheilungen aus, und bestimmt bie Berathungsgegenftande fowie ibre Reihenfolge. Er beruft die Erfahmanner an Stelle ber abgangigen oder am Er= icheinen verhinderten Mitglieder. Er ift für die vorgezeichnete Beschäftsbehandlung, für die Beobachtung des Birtungefreises der Rammer und für ben Bollgug ber allgemeinen oder besondern Anordnungen und Borichriften verantwortlich. Glaubt der Präsident die Berantwortlichfeit für die Aussertigung eines Beschlusses der Rammer nicht übernehmen zu können, so fistirt er denselben und legt ibn entweder fofort oder nach widerholter Berathung, bem Sandelsministerium gur Entscheidung por.

gureichende Ginfunfte hat, fo wird der unbededte Betrag bes geneh: migten Voranschlags nach ber birecten Steuer, die von bem Sandel und ben Gewerben entrichtet werden, auf alle Richtberechtigten bes Rammerbezirks gleichförmig umgelegt und zugleich mit ihr eingezo-gen und an die Kammer abgeführt, oder von der Kammer felbst erhoben. Den Rechnungsabschluß hat jede Sandels = und Gewerbefammer bem Sandelsminifterium, Das burch Abgeordnete jederzeit Einsicht in die Gebahrung nehmen fann, alljährlich langftens im Laufe bes Monats März vorzulegen. Bo es ben Sandels = und Gewerbekammern an eigenen oder ihnen unentgeltlich gur Ber= fügung gestellten Räumlich teiten und ben erfoberlichen Ginrichtungeffücken gebricht, ift die Gemeinde bes Standorts ber Rammer verpflichtet, ben Abgang auf ihre Roften beizuschaffen. Alle Correfpondengen ber Sandels = und Gewerbefammern mit bem San-

belsministerium und andern Behörden, find portofrei.

Das ift eine ziemlich vollständige Darftellung ber, wol ben meiften Lefern, die nicht wohlunterrichtete Fachmanner find, unbefannten Ginrichtung und bes Gefchäftefreifes ber Sandels = und Be= werbefammern, nach bem von Berrn von Brud beantragten und von dem Monarchen bestätigten Gefete. Es find nicht geringe Renntniffe, bie ben Mitgliedern biefer Kammern jugemuthet werben, und gerade beshalb ift es kaum anders möglich, als daß die fähigsten Ropfe in Diefelben gewählt werden, denn mit Großfprecherei, Mittelmäßigfeit und Dberflächlichkeit ift nicht burchzukommen. Insbesondere den Mitgliedern ber Gewerbefectionen find Aufgaben gestellt, beren Bielgestaltigkeit große Ausbreitung ber Renntniffe, und beren Lösung außer ihnen auch viele Erfahrung erfordert \*). Da zur wirklichen und vollständigen Erfüllung der zahlreichen, den Rammern zugemiesenen Pflichten, nicht unbeträchtliche Beit geopfert werden muß, und wohlhabende Manner biefe eher opfern konnen, als mer

<sup>\*)</sup> Bahrend gur Sandelsfection insbesondere Alles gebort, was auf das Bechselinstitut, auf Borfen, Mafler, Sandelsvereine, auf Sandelsinnungen (Gremien) oder auf die Bilbung und Gliederungen solcher Genoffenschaften, auf Unterrichtsanstalten im Sandelsfache und der Schifffahrt, auf Sandels =, Bechfel = und Seerechtsgesetze Bezug hat; gehoren zur Gewerbssection (von dem ge-meinsamen Birtungefreise beider Sectionen ift bereits weiter oben im Texte die Rede gewesen) alle Angelegenheiten , welche fich auf die fabrits = oder handels= mäßig betriebene Gewerbthätigkeit beziehen. Insbesondere gehoren zu ihr alle Angelegenheiten, welche auf die Entstehung, Entwickelung und Ausbreitung neuer oder bereits vorhandener Krafte und Organe der Gewerbsthätigfeit, auf die Unertennung und ben Schut bes induftriellen Gigenthums durch Erfindungs = und Entdedungsprivilegien, auf bas geistige Eigenthum von Fabrifsmuftern und Dodellen, auf Fabrifomarten und Baarenzeichen, auf Fabrifengerichte und Fabrifen= polizei, auf gewerbliche Sanitatseinrichtungen, auf den gewerblichen Unterricht, auf bie Bildung und Gliederung der Gewerbsgenoffen und ihre gewerbsgenoffenschafts lichen Organe (Innungen, Bunfte), auf die Berhaltniffe der Fabritsarbeiter, Lehr= jungen, Gefellen, Meister und Gewerks = oder Fabritsherren unter fich oder auf ihre wechfelseitige Stellung, auf Gewerbovereine und auf Gewerbegesetze fich beziehen.

auf seine eigene unterbrochene und angestrengte Thätigkeit für den Lebensunterhalt verwiesen ist, so werden, wenigstens in den großen Städten der Monarchie, nur unabhängige Männer zu Mitgliedern, deren Dienstleistung wie gesagt unentgeltlich ist, gewählt werden, worin eine der Bürgschaften der freien und großartigen Entwickelung dieser Anstalten liegt. Die Handels= und Gewerbekammern sind nach Vorschrift des Gesetzes in den meisten Städten, deren Liste wir oben gegeben haben, bereits errichtet und eröffnet.

Gleichwie Die Sandels = und Gewerbefammern gleichfam bas Muge und Dhr des Sandelsminifteriums für die innern Sandels = und Gewerbeangelegenheiten find, fo find fur ben auswärtigen Sandel, und burch ihn ruckwirkend auf die innere Induftrie, Dies Die Confulate. Berr von Bruck fchilbert in feinem Bortrage vom 8. October 1849 an ben Monarchen, über die Dragnisation bes Sandelsminifteriums, Diefelben als Institute, burch welche Die Regierung Sandel und Schifffahrt, bann Die Behandlung ber öfterreichiichen Staatsangehörigen auf vertragemäßiger ober volferrechtlicher Grundlage im Auslande überwacht, ferner die commerciellen Intereffen berfelben bei ben fremden Regierungen mahrt und vertreten lagt, alle für Defterreich belangreichen Rotigen über Production, Gewerbe, Sandel, Schifffahrt, Sanitatszustände und über Die barauf Bezug habenden Gefete und Anordnungen aus fremden Staaten einholt. und beren in Gee- Consularbezirken noch andere mefentliche Functionen polizeilicher Amtsgewalt, im türkischen Reiche aber überhaupt Die Ausübung ber Civilrechtspflege, in Beziehung auf öfterreichifche Staatsangehörige, übertragen ift. Dem Confularmefen in neuefter Beit geschärfte Aufmerksamkeit zu widmen, fagt Berr von Bruck, liegt ein gang besonderer wichtiger Grund vor. Der Welthandel beginnt eine feiner Sauptrichtungen wieder nach Diten zu nehmen. und bei diefer Wendung ift fein Staat fo fehr betheiligt als Defterreich, der gewerbreiche Nachbar der Turkei und die von ihr abbangigen Gebiete. Das Gebeihen bes bortigen öfterreichischen Sanbels hangt mefentlich von ber einflugreichen Stellung und zweckmäßigen Gebahrung der dafelbit vorhandenen, mit bedeutenden Borrechten ausgestatteten öfterreichischen Confulate ab. Diefe Stellung ihnen gu verschaffen und zu fichern, ihrer Wirksamkeit für öfterreichischen Sanbel fo förderlich als möglich zu gestalten, ift das Biel, dem das Sandelsministerium nachstrebt. Die zwischen bem Ministerium und dem triefter Gubernium getheilte Aufficht über bas Consularmefen und Sandhabung ber Disciplinargewalt über baffelbe, ift auf Untrag des herrn von Brud in dem Sandelsministerium allein concentrirt worden.

Die Wichtigkeit des Consularwesens in der Levante leuchtet aus dem Gesagten wol vollständig ein, und dazu muß noch bemerkt wers den, daß die bei den Consularämtern daselbst verwendeten Individuen nicht nur eine genaue Kenntniß der heimischen Gesetze, Handelsgrundsätze und Bedürfnisse des vaterländischen Handels und

Gewerbwesens, sondern auch der in der Levante üblichen Sprachen und aller einschlägigen bortigen Berhaltniffe befigen muffen. sonders fühlbar wurde bei dem öfterreichischen Consulardienste in der Levante ber Mangel einer mit ber nothwendigen Befähigung verfebenen Bahl von Consularkanglern und Dolmetschern, beren Thätigfeit zwar untergeordnet, aber doch äußerst wichtig ift. Mangel abzuhelfen ift das vom herrn von Bruck vorgeschlagene und von dem Monarchen unter dem 20. October 1849 genehmigte Institut der Consulareleven bestimmt. Die Consulareleven muffen unverehelicht fein und durfen auch mahrend ber gangen Dauer ihres Berbleibens in Dieser Eigenschaft, fich nicht verehelichen, weil, wie es in dem betreffenden Bortrage des Ministers an den Raifer beißt, von einem mit Gorge für feinen Saushalt oder für feine Familie belafteten Staatsbeamten, jene Verfügbarkeit nicht zu erwarten ift, die dem Consulareleven eigen sein muß, wenn er seinem Berufe vollkommen nachkommen foll. Die Seeeleven werden querft für ein Sahr ber Seecentralbehörde in Trieft zugewiesen; bann wer-Den fie zum Sandelsminifterium \*) einberufen, wo ihnen Gelegen= beit zu weiterer Ausbildung in den mit dem Confulardienste gufammenhangenden Geschäften geboten wird; endlich hat die Verwendung bei ben Confularamtern felbst einzutreten. Sie haben dann die nächste Unwartschaft auf die zu besetzenden Kanzler = und Dolmetsch= posten, und je nach ihrer Fähigkeit und ihrem Verhalten, die weis tere Aussicht auf höhere Consularanstellungen.

In der Moldau und Wallachei gab es bisher nur kaisersliche Agentien, die mehr nur diplomatischer Natur waren, und dem Zwecke der Sicherung der commerciellen Interessen Desterreichs nicht genügten. Es wurden daher auf Antrag des Herrn von Bruck durch kaiserliche Entschließung vom 11. Detober 1849 die Agentien zu Bukarest und Jass nun in "kaiserliche Agentien und Generalsonssullate" umgetauft und zugleich reorganisirt. Wie bisher, bleiben dieselben in allen politischen und diplomatischen Angelegenheiten, dem Ministerium des Aeußern unmittelbar untergeordnet und unterhalten ihre frühere Verbindung mit der kaiserlichen Internuntiatur zu Constantinopel; in den übrigen Beziehungen aber unterstehen sie, wie alle anderen Generalconsulate und Generalagentien, unmittelbar

bem Sandelsministerium.

Herr von Bruck widmet dem Consularwesen in der südöstlichen großen Halbinsel unausgesetzt die größte Ausmerksamkeit. Dies beweiset die Besetzung der so überaus wichtigen Consulate zu Skutari, Belgrad und Bukarest, mit thatkräftigen, ihrem Posten vollkommen gewachsenen Männern, die Schöpfung eines Consulates zu Mostar in der Herzegowina \*\*) und die Reform der österreichischen Consularämter in Zürkisch-Albanien.

<sup>\*)</sup> Bur britten Abtheilung bes ersten Departements ber ersten Section. \*\*) Besonders wichtig wegen ber Aussuhr von Schiffsbauholz.

Die öfterreichische Dampfichifffahrt hat die langs der Nordoftfufte von Rleinafien fich bingiebende pontische Sandelsftraße bem europäischen Bertehr wieder im größeren Magftabe aufgeschloffen, und die feit gehn Sahren immer zunehmende Thätigkeit Die= ses Verkehrs hat bereits fehr gunftige Refultate geliefert. Früher, wo der pontische Sandelsmeg beinahe gang verschloffen war, bewegte fich der kummerliche europäische Transithandel mit Persien und ben oftafiatischen Ländern unter Bermittelung schwerfälliger Raravanen von Konftantinopel und Smyrna, ben beiben Sauptstapelplagen, durch die nördlichen Theile Kleinasiens über Amusia, Tokat, Siwas weiterhin nach Dften. Nach bem Auftreten ber europäischen Dampfschiffe, befonders jener bes öfterreichischen Llond im schwarzen Meere, verlor fich allmälig jener Landtransithandel und zog fich in der Richtung bes pontischen Sandelsweges bin, ber feiner großen Bortheile wegen als der wohlfeilste Vermittler zwischen Europa und Verfien. auch dem directen affatischen Sandelsverkehre folches Leben einhauchte, daß die Karavanen fich bloß zu den viel näher gelegenen Pläten Trapezunt, Samsun und Synope wenden, um bort ben Austausch frankischer Industrieartifel gegen ihre Landeserzeugnisse wohlfeiler und vortheilafter für den weiteren Binnenverfehr zu bewirken. geeignetfte und vortheilhaftefte Weg zur Berführung europäischer Baaren in das Innere von Uffen geht von Samfun, Ramat, Ladyf, Amafia, Durhal bis Tokat\*), wo schon früher ber Sauptstapelplat für den persischen Landtransithandel war, und wo sich die Wege von den verschiedenen Sandelspläten des nordlichen und mittleren Ufiens freugen. Bon Totat aus ließen bie Baaren fich ftrablenförmig in alle abzweigenden Richtungen mittels Raravanen fpediren. Dem herrn von Brud ift die Bichtigfeit Diefer Berhaltniffe für den öfterreichischen Handel so wenig entgangen, daß vielmehr im Berte ift, wie ichon England und Frankreich gethan, im Innern von Afien, zu Tokat ober Simas und zu Diarbefr öfterreichifche Consulate zu errichten.

Für Tunis waren die österreichischen Agentiegeschäfte dem sardinischen Consul daselbst übertragen. Nach Ausbruch der Feindseligfeiten zwischen Sardinien und Desterreich erschien eine Bertretung der Art nicht weiter zulässig, und es wurde nach Einvernehmen des Herrn von Bruck mit dem Ministerrathe, die kaiserliche Entschließung vom 9. October 1849 hervorgerusen, welche die Errichtung eines österreichischen Generalconsulates zu Tunis gebietet, das dem Herrn Merlato, bisherigem kaiserlichen Generalagenten in Tripolis, über-

tragen wurde.

Aber nicht blos auf die Nordfufte von Afrifa, sondern auch tiefer hinab und in das Innere biefes großen Belttheiles find Bruct's

<sup>\*)</sup> Die Entfernung von Samsun am schwarzen Meere bis Tobat beträgt nur 26 deutsche Meilen, und kann im Sommer in 4 bis 5 Tagen zuruchgelegt werden.

Blide gerichtet, um ben öfterreichischen Sanbel auszudehnen und ben öfterreichischen Fabrifaten einen vergrößerten Markt zu verschaffen. Sier bietet fich insbesondere die große Landermaffe bes Gu= dan dar, welche Nubien, Dongola, Sennar und Kordofan um-faßt, welche außer Gold, Rupfer, Thierhauten und Fellen einen solchen Ueberfluß an Gummi, Baumrinden, Senna, Elfenbein, Straugenfebern und Gbenholz liefert, daß faft gang Europa mit dem Bedarf an diesen Gegenständen versehen werden mag, und wobin feit Aufhebung ber Sandels = und Gewerbsmonopole in Aegyp= ten, ber Sandel ungehindert betrieben werden fann. Dazu ift befonders Defterreich durch feine Safen am adriatischen Meere, burch feinen ohnehin fo lebhaften Berkehr mit Alexandrien, und durch den Umstand befähigt, daß es sowohl die dort begehrten Manufacturerzeugniffe \*) befigt, als daß die öfterreichischen Marien = The= refien - Thaler \*\*) dafelbft allgemein gangbare Dunge find. Much fonnen von Sudan aus, Sandelbunternehmungen mit den benachbarten freien Regerstämmen und in bas tiefere Innere von Afrika leicht eingeleitet merben. Damit Die öfterreichischen Raufleute gu Speculationen nach dem fo entfernten Sudan immer mehr und mehr ermuthigt werden, war die Aufstellung eines öfterreichischen Confulates bazu unerläßlich, und ber Monarch genehmigte ben bezüglichen Antrag des herrn von Bruck am 14. Januar Diefes Jahres. Bum Sit bes Confulates murbe Chartum gewählt, welches am Bufam= menfluffe bes weißen und bes blauen Fluffes liegt, von denen jeder bei biefer Stadt fo machtig ift wie der Rhein bei Coln und mit den größten Segelbarken befahren werden fann. Chartum ift die Sauptstadt Sennaars, ift bie Refibeng bes türkischen Statthalters im Dft-Sudan, hat ein fehr gefundes Rlima und fteht durch jene beiden Fluffe mit Centralafrifa und Abnffinien, burch Raravanen= ftragen mit den Sauptorten Rordofans, Dongolas, bes Königreiches Tigre und mit nabern ganbern in Berbindung. Bum Conful murbe der Freiherr J. B. von Müller ernannt, ein Mann von großen Sprach = und anderen Kenntniffen, der sich schon durch frühere Reis fen mit ben Berhaltniffen biefer reichen Lander vertraut gemacht hatte. Das Confulat zu Chartum ift bem öfterreichischen General= consulate zu Alexandrien untergeordnet, wie benn überhaupt Berr von Bruck den Grundfat befolgt, mehrere Confulate unter zwedmäßig bestellte Generalconfulate zu vereinigen.

\*\*) Bei Ausdehnung der Unternehmungen in das Sudan wird die öfterreichische

Regierung fich wol veranlaßt sehen, folche Thaler neu prägen zu laffen.

<sup>\*)</sup> Namentlich böhmische Glaswaaren, venetianische Glasverlen, Quincaisserien, geringere Leinen- und Wollwaaren, Wassen, Eisenplatten, Metalldraht. Aus Deutsch- land gehen insbesondere Nürnberger Spiessachen und Bernstein hin. Uebrigens gehört der Boden in den Ländern des Siden zum fruchtbarsten der Welt, und ist zur hervordringung von Zuder, Kasse, Indigo, Baumwolle und anderer Co- mialprodukte wohlgeeignet, bietet sonach auch hierin dem handel und der Industrie Europa's große Aussichten.

So find auch die öfterreichischen Confulularamter in ber Nord ameritanischen Union centralifirt worden, bamit ein fraftiges und einheitliches Busammenwirken berfelben gur Forderung der öfterreichischen Sandelsintereffen herbeigeführt werde. Bur leitenden Confularbehörde in der nordamerikanischen Union ift das Generalconfulat gu Rem - York ausersehen, weil diefe Stadt der wichtigfte Seehafen und Sandelsplat ber Ditfufte von Nordamerifa ift, und weil fich hier vorzugsweise die Belegenheit zu einer unausgesetzten aufmerkfamen Beobachtung ber großen, bas Gebiet bes Sandels ober die fonftigen Intereffen Defterreichs berührenden Erfcheinungen und Conjuncturen, darbietet. Wegen ber Erweiterung bes Wirkungefreifes und baraus folgender Gefchäftsvermehrung des Generalconfulates ju Reuport, und wegen ber nothwendigen Bertretung bes Generalconfuls in allen Fällen feiner Abmefenheit ober Berhinderung in der Amtsführung, ift die Aufstellung eines Ranglers vom herrn von Brud vorgeschlagen und von bem Monarchen genehmigt worden. Es wurde zum Kangler am Generalconfulate zu Rem = Dort ein Dann gewählt, welcher bie induftriellen und commerciellen Berhaltniffe ber Bereinigten Staaten von Nordamerita aus eigener Beobachtung grundlich tennt und feinen Gifer für die öfterreichischen Gewerbsund Berkehrsintereffen ichon mehrfach bethätigt bat, ber bisherige Civilingenieur Rarl Loofen.

Much Ralifornien, wohin im Laufe Diefes Jahres bereits mehre öfterreichischen Rauffahrteischiffe von ausländischen Safen abgegangen find, hat die Aufmerkfamkeit ber öfterreichischen Regierung schon frubzeitig erregt, und es erschien bringend nothwendig, ben Beftrebungen ber dahin gelangenden öfterreichifchen Staatsangeborigen, in ihren Berfuchen gur Anknupfung von Sandelsverbindungen oder sonstigen Geschäften und Angelegenheiten, eine schützende Bertretung und einen festen Stuppunkt zu gewähren. Uederdies bedürfen bei bem Sange ber in Ralifornien anlangenden Matrofen. nach der Goldregion zu besertiren, die Schiffsführer eine fraftige Unterstützung in Handhabung der ihnen anvertrauten Disciplinargewalt und bei Schlichtung bort häufiger als anderswo, zwischen ben Schiffscapitainen und ihren Seeleuten vorfallenden Streitigkeiten. Es hat daher der Raifer mahrend seiner Anwesenheit zu Trieft den Untrag des Handelsministers vom 13. Mai d. 3., die Aufstellung eines öfterreischen Confulates ju G. Francisco in Ralifornien, genehmigt, und es ift ber bafelbft anfaffige, zu biefem Umte vollfommen befähigte Samuel John Gower, zum provisorischen Consul ernannt worden.

Die neue Drganisirung des österreichischen Consulatwesens erstreckte sich auch auf Frankreich und die Küsten des atlantischen Meeres. Das Generalconsulat zu Paris ist jetzt leitende Consularbehörde von der Nordküste Spaniens, südlich dis Portugal, dann nördlich dis zum Cap Finisterre, und es wurde zu diesem Behuse namentlich das Viceconsulat zu Corunna von seiner Unterordnung

unter das faiserliche Generalconsulat zu Cadiz entbunden, das disherige Generalconsulat zu Havre de Grace in ein Consulat verwanzbelt, und wie das zu Bordeaux, dein Generalconsulate zu Paris untergeben. Weil in Folge dieser Anordnungen die Geschäfte dieses Generalconsulates sehr vermehrt wurden, ist demselben der kaiserliche Nath, Dr. Alois Debraux, als Kanzleidirector zugewiesen worden, in welcher Eigenschaft er das Generalconsulat zu Paris in der Besorgung der Amtsgeschäfte zu unterstützen und zeitweilig zu vertreten hat.

Das Generalconsulat zu Barschau ist zur leitenden und überwachenden öfterreichischen Consularoberbehörde im Königreiche Polen und im preußischen Ostseegebiete erhoben, und dem bisherigen Berweser des Generalconsulates zu Danzig, Obersten von Hein-Baldor,

anvertraut worden.

Bu Lübeck ift der fürstlich Thurn- und Taxische Postdirector Freiherr von Bellersheim, zu Kopenhagen der dänische Commerzienrath Salomonsen, zum kaiserlichen Consul ernannt worden, Manner, diesem Beruse in jeder Beziehung vollständig gewachsen. Für Leipzig wurde der Official des Ministeriums des Aeußern, Joseph Grüner, zum kaiserlichen Consul und Verweser des Generalconsulates dasselbst erhoben\*), ein Mann, der seit einer Reihe von Jahren diesem Generalconsulate zugetheilt gewesen ist, und in den traurigen Jahren der Revolution, einen über jedes Lob erhabenen Muth und eine seltene Geschäftsthätigkeit in Verwaltung dieses schwierigen Postens bewiesen hat.

Der bisherige Herr Generalconful und Geschäftsträger Hübner war burch die Insurgenten zu Mailand längere Zeit gefangengehalten und versieht gegenwärtig ben k. k. Gesandtschaftsposten

in Paris.

Ueber die Wichtigkeit der österreichischen Seeschifffahrt und Handels marine sich verbreiten, würde Wasser in das Meer tragen heißen. Schon in dem Vortrage des Herrn von Bruck vom 8. October 1849, über die Organisation des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten wurde die Nothwendigkeit der Aufstellung einer diesem Ministerium unmittelbar untergeordneten Centralseebehörde in Triest, zur fürsorgenden Beaufsichtigung der Seeschiffsahrt nachgewiesen, welche unter den Erwerbszweigen der Bewohner des österreichischen Kaiserstaats eine so bedeutende Stelle einnimmt, und von deren Gedeihen der Wohlstand einzelner Kronzländer und großer Küssenbezirke fast einzig und allein abhängt. Herr von Bruck erstattete den Vortrag über die Organistrung der Gentralseebehörde zu Triest am 22. Januar dieses Jahres, und der

<sup>\*)</sup> Außerbem ist ber Consul zu Leivzig auch faiserlicher Geschäftsträger an ben berzoglich Anhaltischen, fürstlich Schwarzburgischen und fürstlich Reußischen Göfen und untersteht bierfur bem Ministerium bes Neußern.

Monarch ertheilte seine Zustimmung am 30. besselben Monats zu Wien. Der Dienstbereich diefer überaus wichtigen, bem Sandels= ministerium, wie gefagt, unmittelbar untergeordneten Reichsbehörde faßt in fich : die Beauffichtigung bes Seefchiffbaues, die Ginflußnahme auf beffen gedeibliche Fortbildung, Die Sandhabung der 21idungsvorschriften für öfterreichische Seefchiffe und die Bestellung geeigneter Schiffsbaumeister zur Untersuchung ber Bauart und Beschaffenheit ber Seefchiffe; - Die leitende Fürsorge gur Berftellung, Berbefferung und Inftandhaltung aller Anftalten, welche als materielle Erforderniffe, Schut - ober Forderungsmittel zum Seefchifffahrtbetriebe bienen, wozu namentlich Safen, Berften, Leuchtthurme, Leuchtfeuer, Ankerbojen, Anlandplate und bergleichen gehören, einschließlich des mit dem bezüglichen Kostenauswande verbundenen Geschäftsbetriebes: - Die Ertheilung ber Seeschifffahrtsbefugniffe und Befähigungen zur Führung ber öfterreichifchen Seefchiffe; - Die Sandhabung und Uebermachung der Gefete und Vorschriften mit Einschluß der Safenpolizeiordnungen, welche unmittelbar die Bedurfniffe ber Seeschifffahrt, die Ausübung berfelben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als folde betreffen; — die Straffälle in zweiter Inftang gegen diefe Gefete und Borfdriften; - Die Ginführung einer allgemeinen Matrifel für ben Seedienst in ber öfterreidiften Sandelsmarine, fowie die Ginrichtungen gur Berforgung ober Unterftutung hulfsbedurftiger öfterreichifcher Geeleute und ihrer Familienglieder, und die Errichtung und Bervollfommnung von Inftalten zur Ausbildung für ben Geedienft; - Belobungen ober Unerkennungen, sowie Belohnungen und andere Aufmunterungen für ausgezeichnete ober einer befondern Berudfichtigung murdige Sandlungen ber Rheder und Seefahrer ober anderer Perfonen, welche fich um die Sandelsmarine verdient gemacht haben; - die Sandhabung und lleberwachung ber Seesanitats = und Contumagvorschriften, fowie die Leitung und Beaufsichtigung der bezüglichen Anftalten und Ginrichtungen; - bie Perfonal = und Disciplinarangelegenheiten von fammtlichen Safen :, Sanitate : und Lagarethamtern, ferner bie Ueberwachung ihrer Amtsverrichtungen mit besonderer Bedachtnahme auf die ihnen übertragenen Raffa= und Rechnungegeschäfte; - bie Ginholung, Berbreitung und Benutung ber empfangenen, für bie öfterreichische Seefchiffahrt wichtigen Nachrichten, sowie berjenigen Unordnungen in fremden Staaten, welche auf die öfterreichische Sandelsmarine von Ginfluß fein konnen; - bie lebermachung ber bienftlichen Wirksamkeit ber öfterreichischen Consularamter und ber Geschäftsverkehr mit benfelben in Seefchifffahrtsangelegenheiten, insbefondere in Bezug auf alle, die öfterreichische Sandelsmarine berührende Gegenstände; - die Prüfung der Ginrichtungen, gefettli= den Bestimmungen und Borfdriften in Seefchifffahrtsfachen, fowie im Scefanitate und Seecontumagmefen, Die Borforge fur Abstellung ber Mangel, Ausfüllung ber Lücken ober sonftige Berbefferungen in benfelben, entweder burch Berfügungen innerhalb ber Gren-

zen der eigenen Amtsgewalt oder durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen; - die Ginflugnahme auf die Erzielung zweckmä-Biger Consulareinrichtungen durch Aufstellung neuer und durch bie Umgestaltung bestehender Confulatamter, sowie auf die zwedentsprechende Bestellung der Dienstposten im Consularfache, burch Borlegung der darüber in Erfahrung gebrachten Bunfche und Anliegen, namentlich der Rheder und Seefahrer und des Sandelsftandes, fowie der eigenen, aus Wahrnehmungen und Beobachtungen geschöpften Ansichten; - die zuständigen Amtshandlungen auf die Aufstellung fremder Consularamter an Seeplagen in ben inlandischen Ruftenbezirken und die Anerkennung der mit der Führung folcher Memter betrauten Personen; - die Ginholung und geeignete Benubung aller von den öfterreichischen Safen und Consularamtern eingelangten periodifchen nachweifungen und Rotizen über ben Stand, Die Bewegungen und ben Verkehr ber öfterreichischen Sandelsmarine im In = und Austande, ferner über ben Bertehr der fremden Sandelsfahrzeuge in den öfterreichischen und in auswärtigen Seehafen, dann über die inländischen Schiffbau- Ergebnisse und über die zum Beften ber Seefchifffahrt bestehenden Ginrichtungen und Anstalten, sowie die Vorforge für die Busammenftellung der eingeführten periodischen Nachweifungen und die Ginleitungen zu ihrer Benutung; schließlich die allgemeine Verpflichtung zur Erfüllung sammtlicher Auftrage und Anordnungen bes Sandelsministeriums, fowie zur geregelten Geschäftspflege \*).

Die Centralfeebehörde trat mit dem 1. Dai b. 3. in Wirksam= feit, und es hat der berühmte Statistifer, Sectionschef und Ministerialrath, Rarl Czörnig, der Ende Marg nach Trieft zur Organifi= rung diefer Reichsbehörde abgeschickt murde, das Berdienft, Diefes schwierige Werk in wenigen Wochen vollbracht zu haben. Die jest bei der Centralbehörde vereinigten Geschäfte waren früher unter nicht weniger als fünf politische Länderstellen vertheilt. Gluck die Schifferheder es halten, daß die Sandelsmarine für ihre gang speciellen Bedürfniffe eine eigene Reichsbehörde besitt \*\*), geht aus ber ehrfurchtsvollen Dankadreffe hervor, Die fie Gr. Majeftat dem Raifer bei seiner jungsten Anwesenheit überreichten, sowie aus einer zweiten, die fie dem Freiherrn von Bruck überreichten. Alle Safen, Sanitats = und Lagarethämter in dem gangen ausgedehnten ofter= reichischen Ruftengebiete untersteben ber Centralfeebehorde zu Trieft, die zum höchsten Vorsteher einen Präfidenten, und überdies einen nautischen Oberinspector hat. Es zeigte fich bas Bedurfnig zur Aufstellung von Drganen, um in den nicht zum triefter Statthal=

<sup>\*)</sup> Es ift zu bemerken, daß in Beziehung des fo höchst umfangreichen Gesichaftsbereiches der Centralseebehörde, der Minister Alles forgfältig ausgeschieden hat, was in den Wirkungskreis der politischen Berwaltungsbehörden gehört.

<sup>\*\*)</sup> Es folgt hieraus natürlich die höchfte Beschleunigung in Erledigung aller Gegenstände, die auf diesen hochwichtigen Zweig der Nationalwohlsabrt Bezug haben.

tereibezirke gehörigen Ruftengebieten als Mittelglied zwischen biefer Reichsbehorde und ben im Schifffahrtswefen in irgend einer Art Betheiligten bergeftalt zu wirken, bag ben letteren fein Nachtheil aus ihrer größern Entfernung vom Gibe jener Behorde entftehe. Der Raifer genehmigte baber unter bem 24. April Die Aufstellung von brei Inspectoren ber Centralfeebeborbe, einen im venetianiichen, den zweiten im balmatinischen, den britten im croatischen Rustengebiete. Diese Inspectoren find erponirte Beamte ber Centralfeebehorde, handeln nie in eigener Autorität, fondern immer nur im Namen der gedachten Beborde, auf welche auch die Berantwortlich= feit für ihre Sandlungen gurudfällt. Langs ber gangen Rufte merden zum Behufe ihrer beffern Ueberwachung, optische Telegra = ph en errichtet, und es ist die Benutung jenes zwischen Trieft, Pirano und S. Pietro schon am 30. Marz b. 3. dem Publicum gestattet worden. Auch fieht man bem Erlag eines, unter Beiziehung von Fachmannern, berathenen Schiffbaugefetes ent= gegen. Gin allgemeines beutsches und öfterreichisches Sandels=

und Privatseerecht wird bearbeitet.

Unter bem 16. April erließ ber Raifer zu Wien auf Vortrag bes Sandelsminiftere, Freiherrn von Bruck ein Patent, burch welches eine Chrenflagge als Belohnung für ansgezeichnete Thaten ber öfterreichischen Sandelsmarine gestitet murbe. Die Ehrenflagge hat zwei Rlaffen, die weiße und die rothe. Die weiße Chrenflagge ift gur Belohnung für folche Capitaine und Schiffsführer bestimmt, welche zuerft einen neuen Sandelsweg nach fernen Beltgegenden mit Erfolg eröffnet, ober fonft burch ihre Fahrten, ober burch ihre nautifchen Leiftungen überhaupt um Ausbreitung der Schifffahrt und bes Seehandels bes Raiferstaates, im hohen Grade fich verdient gemacht oder bei Schiffbruchen und abnlichen Borfallen fich ausgezeichnet haben. Die rothe Chrenflagge gebührt jedem öfterreichifchen Schiffs= führer, ber fein Schiff gegen einen feindlichen ober feerauberischen Angriff erfolgreich vertheidigt, oder mahrend eines Seefriegs ein ruhmvolles Gefecht begonnen und bestanden, oder ben kaiferlichen Rriegeschiffen wirffamen Beiftand geleiftet hat. Der Schiffsführer hat bas Recht, die ihm verliehene Ehrenflagge auf jedem Schiffe, bas er befehligt, auf dem Sauptmafte weben zu laffen, benn bie Auszeichnung gilt feiner Person und ift nicht an bas Schiff gefnüpft, das er zur Zeit, als er fie erwarb, commandirte. Bei ben üblichen Begrußungen genießt bie Chrenflagge ben Vorzug, daß die öfterreichischen Rriegsschiffe, Forts = und Strandbatterien mit einer gleichen Anzahl Schuffe antworten muffen. lobnung des verdienftlichen Antheils, ben die Schiffsmannschaft an ber ruhmlichen Sandlung genommen hat, fur welche eine Chrenflagge verliehen wird, foll jedesmal die Summe von 500 bis 2000 Fl. Conv.-Münze an jene aus der Mannschaft vertheilt wer-den, welche sich besonders hervorgethan haben. Nach dem Tode

bes Schiffsführers, dem eine Chrenflagge querfannt murbe \*), wird Diefes Ehrenzeichen im Gemeindefale feines Geburtsorts fichtbar aufgestellt und als ein immerwährendes Undenken bewahrt. - Das Stiftungspatent ber Chrenflagge weckte zu Trieft und in ber gangen Ruftenbevolkernng einen unbeschreiblichen Enthuffasmus. Much brachten die Rheder und Schiffscapitaine bem Monarchen bei feiner jungsten Anwesenheit in Trieft, ben marmften Dant bar, und bie Capitaine erbaten fich, um ihre Freude thatfachlich zu bezeugen, Die Gunft, bei einer Meerfahrt die faiferliche Barte rudern zu durfen, was ben treuen Mannern gewährt wurde. Sowol in Folge ber Aufmunterung durch Stiftung ber Chrenflagge als durch Die mobilthatigen abministrativen Reformen, ruften bereits zwei Schifferheber zu Trieft Schiffe zur birecten Fahrt nach Ralifornien aus, mahrend bisher, wie ichon oben angedeutet wurde, öfterreichische Schiffe nur aus fremben Safen \*\*) babin gegangen waren. Ueberhaupt burfte in Folge ber fürforgenden Thatigkeit das Sandelsministerium, die bisber geringe Betheiligung ber öfterreichischen Rheber an bem transatlantischen Sandel, woran mangelhafte Kenntniß ber Berhaltniffe in Amerita hauptfachlich Schuld mar, einem immer fteigenden, bis recten Berkehr Plat machen. Bur Bermehrung diefer Kenntnig wird ficher die beabsichtigte, feineswegs, wie gewisse Zeitungen gemelbet haben, aufgegebene ferne überfeeische Erpedition eines öfterreichischen Rriegsichiffes beitragen, ba berfelben gur Forderung ber commerciellen und industriellen Interessen Desterreichs, Fachmanner beigegeben werben. Diesen wird die Aufgabe gestellt, die Verkehrsverhaltnisse, Erzeugnisse und Bedurfnisse der auf der Fahrt berührten Länder möglichst genau zu erforschen, Mufter öfterreichischer Industrieproducte zu verbreiten, dagegen Waarenmufter ber überfeeischen gander ju fammeln, auch bort, wo es fich thunlich zeigt, Gefchäfteverbindungen anzuknupfen. Es mare alfo eine Art mandernder Ausftellung öfterreichifcher Induftrieerzeugniffe, wobei wir gleich ber Fürforge erwähnen, welche Berr von Brud ber Betheiligung Defterreichs an der Ausstellung zu Leipzig, die eben dadurch so hochft befriedigend für bie öfterreichische Industrie ausgefallen ift, gewidmet

\*\*) Aus Rew = York, aus Rew = Port, aus Rio = Janeiro, zusammen, sowie bis Mai 1850 befannt, feche öfterreichische Fahrzeuge, mit Roblen, Banholz und andern

Baaren beladen.

<sup>\*)</sup> Bur Brufung der Burdigfeit fur Ertheilung ber Chrenflagge, um welche ein Schiffeführer bei ber Centralfeebehorde nachsucht, fest biefe eine Commiffion unter bem Borfige ihres Prafibenten nieder. Die Commission urtheilt nach Stimmenmehrheit, und besteht aus vier vom Marineobercommando bezeichneten Flottenoffizieren, und aus von dem Prafidenten der Centralfeebehorde jedesmal gewählten vier öfterreichischen Schifferbedern und vier Schiffsführern. Das auf Gewährung mit Stimmenmehrheit lautende Erkenntniß geht mit einem Berichte ber Centraljeebeborde an ben Sandelsminifter, welcher barnach bei bem Monarchen auf Gewährung oder Abweifung bes Gefuches antragt.

hat, wie auch durch ibn fur die wurdige Bertretung Defterreiche auf ber bemnachftigen Beltausstellung ju London, geforgt mird \*).

Der öfterreichischen Flufichifffahrt bat Berr von Brud nicht minder als der Seefcbifffahrt feine unausgesette Aufmerkfamkeit gu= gewendet. Go hat er auf zwei großen Rebenfluffen ber Molbau, Die bestehenden Schiffahrtsprivilegien abgeloft und badurch die Schifffahrt auf ihnen freigegeben, wobei wir bemerken, daß ber eben genannte icone Strom, ber fur die Schifffahrt einer Regulirung bedarf, diefelbe erhalten wird. Insbefondere arbeitet Berr von Brud daran, daß die Bertrage des Wiener Congreffes, in Betreff der Flußschifffahrt endlich eine Wahrheit werden, und hat im Ginverftandniß mit bem faiferlich öfterreichischen Finangminifter, bas große Berf mit Aufhebung der öfterreichischen, auf die Gibausfuhr gelegten Bolle \*\*), begonnen. Unterhandlungen mit ben übrigen beutschen Gibuferstaaten find im Buge, und versprechen einen gunftigen Ausgang, doch burfte Sannover, das burch Aufhebung der Elbzolle an feinem Staatseinkommen eine erhebliche Ginbuge erleiden wird, eine fehr beträchtliche Entschädigung in Anspruch nehmen. Mit Baiern wird über die freie Schifffahrt auf der Donau, bem Inn und der Salzach unterhandelt. Auf bem Do ift die freie Schifffahrt burch Conventionen mit Parma, Modena und bem Rirchenftaate, gefichert.

Die großen Geen im öfterreichischen Stalien und im Rronlande Ungarn erfreuen fich einer lebhaften Dampffchifffahrt. Auf bem Bobenfee jedoch ift Defterreich hierin gegen die andern Uferftaten gurudgeblieben. Da Berr von Brud jest zu Bregenz einen Safen maffiv aus Steinen bauen läßt, welcher alle andern Safen am Bobenfee übertreffen und im Sahre 1851 vollendet fein wird, fo ift mit Sicherheit zu erwarten, bag biefe große Baffermaffe bald auch von öfterreichischen Dampfichiffen durchschnitten werden wird.

Da ber fiebente Paragraph ber Berfaffung vom 4. Marg 1849 gebietet, bag bas gange Reich nur Gin Boll- und Sandelsgebiet bilde, und daß, wo Binnengolle zwifchen einzelnen Gebietstheilen des Reiches bestehen, deren Aufhebung fobald als möglich ju erfolgen habe, fo mußte auch endlich die 3wifchenzolllinie fallen, welche in einer Lange von 200 Meilen bas gegen Außen mit Einer Bolllinie umschlossene Reichsgebiet in zwei nicht gang gleiche Balften theilte, beren eine Ungarn, Croatien, Slavonien, Die Boywoding, bas Temescher Banat und Siebenburgen, Die andere aber alle anbern öfterreichischen Lander und Gebietstheile enthielt. Erft nachdem in der erften ber beiden Salften eine gleichmäßige Befteuerung ein= geführt mar, fonnte an Aufhebung ber 3wifchenzolllinie Sand ge-

\*\*) Ausgenommen Brennholz und Rohlen, die man in Bohmen felbft bringend

benöthigt.

<sup>\*)</sup> Einige engherzige Stimmen haben fich gegen die Theilnahme Defterreichs an der Industrieausstellung zu Londen ausgesprochen, sind aber in der "Austria" vom 6. Juli d. I., bundig zurechtgewiesen worden.

legt werden, und es wird dieselbe auf Anregung des Handelsminifters und auf von dem Kaiser am 7. Juni d. J. zu Schönbrunn genehmigten Borschlag des Finanzministers, in dessen Amtsbereich das Jollwesen hauptsächlich gehört, mit dem 1. October d. J. nicht mehr vorhanden sein, — für Ungarn eine überaus segensreiche Maßregel. In Krain, das aus Croatien und Ungarn Getreide, Borstenwieh und Bein einführen muß, in Böhmen, in Galizien wurde die Kunde von Aushebung der Zwischenzolltinie mit ungetheiltem Jubel, fast so wie in Ungarn selbst, aufgenommen. Auf alle Fabrissbezirke des Reiches wird diese Ausbedung einen äußerst fördernden Einfluß haben. Ohne den Wegfall der Zwischenzolltinie würde Bruck's großer Gedanke, ganz Desterreich und ganz Deutschland durch eine Zoll- und Handelseinigung zu verbinden, durchzusühren unmögslich sein.

Jur Erleichterung des Grenzverkehrs waren zwischen Desterreich und Preußen am 20. und 21. October Uebereinkünste geschlossen worden, die später auch auf Sachsen ausgedehnt wurden. In Folge der vom kaiserlichen Handelsministerium im diplomatischen Bege veranlaßten Schritte hat auch die bairische Regierung ihren Beitritt zu diesen Uebereinkünsten ausgesprochen; am 21. December 1849 fand der Austausch der gegenseitigen Ministerialerklärungen zu München statt, und der 7. Februar 1850 wurde als der Tag bestimmt, an welchem die Wirksamkeit des Uebereinkommens mit Baiern zu beginnen hatte. — Mit Dänemark werden über eine zeitgemäße Modisication des Sundzolles Unterhandlungen eins

geleitet.

Mehr als bloße Erleichterung bes Grenzverkehrs bringen die Verträge mit Modena und Parma. Schon feit langer als 20 Sahren hat Defterreich fein Augenmerk auf einen Bollverein mit ben italienischen Staaten gerichtet, ohne jedoch gegen englischen und frangonichen Ginfluß zu Turin und zu Reapel, gegen die Beforgniß von Ueberschwemmung bes Landes mit Regern und Juden im Rirchen= ftaate, durchdringen gu fonnen, wie Rolle in der Schrift ,, Staliens Butunft" berichtet. Spater aber, als schon Pius IX. auf den apo= ftolischen Stuhl erhoben war, tauchte von italienischer Seite felbft ber Gedanke zu einem Bollvereine ber unabhangigen Staaten Staliens auf, es geschahen wirklich Schritte zur Berwirklichung, allein die Revolution trat hindernd dazwischen. Desterreich nahm ben für die ganze Salbinfel beilbringenden, ja nothwendigen Plan nochmals auf, und schon am 3. Juli 1849 schloß Sr. von Bruck zu Mailand, wo diefer Minifter wegen ber Friedensunterhandlungen mit Sardinien weilte, in Defterreichs namen mit den Bevollmächtigten ber Souveraine von Modena und Parma einen Bertrag, wonach die drei Staaten eine Commiffion zu Wien zu bestellen fich verpflichte= ten, um über die Feststellung eines Bollvereins zu unterhandeln. Die Berhandlungen zu Wien begannen, und am 4. December 1849 wurden von ben faiferlichen Miniftern des Sandels und ber Finan-

gen einerseite, und von ben modenefischen und parmenfischen Bevoll= mächtigten anderseits, Die allgemeinen Artifel Des Bollvereinsvertrages zwischen Defterreich und ben beiben Berzogthumern unterzeichnet \*). Die Ratificationen von Seite der betreffenden Souveraine erfolgten im Laufe Dieses Sahres, und alsbald wurden im Anfange Juni zwei erfahrene öfterreichische Beamte an die berzoglichen Sofe von Modena und Parma gefendet, um die ihnen zu bezeichnenden Beamten derfelben mit den öfterreichischen Bollgeseten näher bekannt zu machen und bei ben fich als nothig darstellenden administrativen Bertehrungen mitzuwirfen. Rach Beendigung diefer Miffion werden die Schlugverhandlungen in Wien gepflogen werden. Go mare benn der Anfang zu einem gang Stalien umfaffenden Bollvereine gemacht. Insbesondere in Mittelitalien konnte der Verkehr fich nicht naturgemäß entwickeln, ba bie in furgen Bwifchenraumen aufgeftellten Bollschranken, jede freie Bewegung unmöglich machten. Defterreich mußte im Intereffe feiner eignen italienischen Besitzungen Die Entfernung dieser Sinderniffe anftreben, und es hat dies redlich gethan. Wenn die Bemühungen bes Berrn von Bruck bisher noch nicht von dem gangen gewünschten Erfolge belohnt wurden, fo liegt die Schuld in Berhältniffen, beren Bewältigung ber Beit und ber beffern Einficht überlaffen werden muß. Es fteht zu hoffen, baß die einzelnen Staaten Staliens fich burch die eignen Vortheile beftimmen laffen werden, einem Bunde beigutreten, der die alte San-Delsblüthe der Salbinfel zuruckzurufen wol am ersten geeignet fein durfte \*\*). Roch ift zu bemerten, daß durch den Bertrag vom 4. Dec. 1849, welcher vorläufig auf vier Sahre geschloffen ift \*\*\*), Defterreich in Betreff ber Bollvereins und Sandelsvertrage mit deutschen Staaten, vollkommen freie Sand behalt, indem die herzoglichen Regierungen von Modena und Parma fich vornhinein verpflichtet haben. jedem folchen Bertrage ihre Buftimmung zu geben, falls berfelbe Die Gleichheit ber Gesetgebung und ben Dagftab ber Bertheilung ber Bolleinfünfte +) zwischen dem tombardisch = venetianischen Konig=

<sup>\*)</sup> In einem Auffage, worin die Austria vom 28. Dec. 1849 diesen Bertrag gegen die Angriffe des genuesischen handelscouriers, vertheidigt liest man die bemerkenswerthen Borte: "Benn Sardinien, anderen Einflüssen folgend, auf die Borschläge Defterreichs einzugehen nicht für gut fand, so möge es die Folgen seiner Handelspolitik tragen, ohne die Schuld auf fremde Schulkern zu wälzen. Benn es sich selbst zu isoliren fortzusahren wünscht, so klage es doch nicht über die Trennung von dem übrigen Italien, welche aufzuheben Desterreich ihm gewiß gerne die hand bieten wird".

<sup>\*\*)</sup> Auftria, 1849 Nr. 231.

<sup>\*\*\*)</sup> Bird der Bertrag vor Beginn des legten Jahres feiner Dauer nicht aufgefundet, fo ift er jedesmal, als auf weitere vier Jahre verlangert, angufeben.

<sup>†)</sup> Es wurde übrigens durch ben Bertrag vom 4. Dec. 1849 ben beiden Bergogthumern, zur Sicherung ihres Saatshaushaltes, ein Minimum von Zolleinfünften verburgt, bis auf welches Desterreich, die für sie nach der Bevolkerung entfallende Quote, nothigenfalls zu erganzen hatte.

reiche und den beiden Serzogthümern nicht andert, letteren keine andere Verpflichtung auferlegt, als die Unterthanen und Waaren der in das neue Vertragsverhältniß tretenden Staaten unter denfelben Bedingungen, wie Desterreich es thut, zuzulassen, und falls er in diesen Staaten den Unterthanen und Waaren der Herzog-

thumer Diefelben Rechte wie jenen Defterreichs zugefteht.

Alls Erleichtungsmittel des Berkehrs mit dem Auslande, fo nie als erfter Weg zur Anbahnung der Boll = und Handelseinigung mit Deutschland, muß vor Allem hervorgehoben werden die Boll= reform, mit welcher Desterreich feit geraumer Beit beschäftigt ift, und wobei die Ministerien des Sandels und ber Finangen concurriren. Die leitenden Grundfate, von benen die Reform ausgeht, foweit Sandel und Berfehr betheiligt find, gehören herrn von Brud an. Das Prohibitivfuftem, welches Raifer Sofeph II vor 66 Sahren einführte, und mit deffen fernerem Bestande bas Bustandekommen einer Boll - und Sandelseinigung zwischen Defterreich und Deutschland zu ben Unmöglichkeiten gehören murbe, ift aufgegeben und macht einem zweckmäßigen Schutzollfuftem Plat, bem auch ber deutsche Bollverein bulbigt, und es ift ber öfterreichischen Bollcommission ausdrucklich die thunlichste Unnaberung an beffen Zarif, gur Pflicht gemacht. Der Sauptgrundfat ber öfterreichischen Bollreform lautet: Boblfeile Lebensmittel und billiger Rob = und Silfsftoff gur Fabrifation, bei wirtfamem Schute einheimischer Arbeit.

Durch ben Begfall ber Bollinien zwischen Defterreich und Deutschland wird auf einer Strecke von mehren hundert Meilen ber Schleichhandel gang verschwinden, aber auch schon durch Bertauschung Des Prohibitivspftems mit dem Schutsinsteme wird er beträchtlich vermindert werden, weil er geringeren Bewinn abwerfen wird. Um bas Rechtsbewußtfein bes Bolfes gegen ben Schleich= handel immer mehr zu stimmen, durfte in Aussicht fteben, daß derfelbe nicht mehr wie bisher, nach andern Gefeten, in andern Formen und von andern Richtern gerichtet werde, als andere Arten bes Betruges, und daß auch hierbei, was bisher nicht ber Fall mar, wie bei allen Berbrechen und Bergeben, ein Unterschied zwischen absichtlicher und unabsichtlicher Gesetzebubertretung gemacht werde. Insbesondere hat man über ben Schleichbandel, ber von Trieft aus in bas Bollgebiet bes Reiches getrieben wird, lebhaft geklagt, und es hat Serr von Brud, im Ginverftandniffe mit bem Berrn Finangminifter, die Bufammenberufung einer aus Abgeordneten ber fuftenlandifch - balmatinischen Finanglandesbirection, ber Centralfeebehorde, bes trieftiner Gemeinderathes, des öfterreichischen Llonds und ber Schifferheder in Trieft, bann ber Wiener Sandelstammer und bes niederöfterreichischen Gewerbevereines bestehenden Commiffion beschloffen, um in dieser Stadt Untersuchung zu pflegen und die bienlichen Magregeln zu berathen.

Die Induftricausftellungen, welche den Betteifer an-

Brud fo menig als irgend ein anderes Forderungsmittel bes Sandels - und Gewerbewefens. Er forgte dafür, daß die öfterreichische Induftrie auf der Ausstellung, Die zu Leipzig in Diesem Sahre ftattfand, murdig vertreten fei, ernannte ben Dr. Wilhelm Schwarz, Secretair ber wiener Sanbelstammer, jum Minifterialcommiffar bei berfelben, welchem Dr. Kreugberg aus Prag in gleicher Eigenschaft beigegeben murbe. Es fanden fich zu Leipzig über hundert öfterreichifche Aussteller ein, und nahmen mit fich nach Saufe bie Ueberzeugung, daß bie öfterreichische Induftrie die Concurreng gar mohl mit der deutschen bestehen fonne. Es verdient hervorgehoben gu werden, daß unter ben vierzehn, von bem Ronige von Sachfen mit bem Ritterfreuze des Berdienftordens geschmudten Ausstellern, neben fieben fachfischen Industriellen, vier öfterreichische fich befinden, und die übrigen drei aus Dberzell bei Burgburg, Solingen und Augsburg find. Bas die im fünftigen Sabre bevorftebende londoner Beltausstellung befrifft, entwickelt die von bem Sandelsminister veranlagte Commiffion fcon feit Monaten Die größte Thatigfeit, damit an der Themfe die gesammte öfterreichische Production ehrenbaft und nutbringend vertreten fein werbe.

Außer einer neuen Sandels= und Gewerbeordnung, die gleich dem zu erwartenden Sandels= und Privatseerechte, auf die Einigung aller Sandels= und industriellen Interessen Desterreichs und Deutschlands berechnet sein durfte, ist die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes, und sind auch viele andere Verbesserungen und wohlthätigen Einrichtungen, worunter wechselseitige Unterstützungscassen, keinen geringen Rang einnehmen, von der Thätig-

feit und Fürsorge bes Sandelsminifters ficher zu erwarten.

Bir tommen nun zu ber vierten ober statistischen Section bes Sandelsminifteriums und zwar zunachft zur Direction ber abministrativen Statistit, beren Aufgabe wir ichon oben, fo wie fie herr von Beud gestellt hat, auseinander gefett haben. Der abministrativen Statiftit find nachhaltige Rrafte und Gulfsmittel zugewendet, und namentlich ift eine großartige Fachbibliothet gegrundet. Bas die Beröffentlichung ber Daten, Die dem Publifum gum Rugen und zur Bermehrung ber Renntniffe gereichen, betrifft, ben wir bereits ber "Ausweise fur Sandel und Schifffahrt," ber "Auftria" und der in Monatsheften ericheinenden ftatiftifchen "Dittheilungen" gebührende Ermahnung gethan. Sier muffen noch Die "Jahrestabellen" zur öfterreichischen Statiftit genannt werden. Much find burch bie Direction ber abminiftrativen Statiftif bem Publifum folgende zwei bochft verdienftliche Arbeiten übergeben morben: Gine geschichtliche und ftatiftische Ueberficht ber Colonisation in Ungarn; eine ethnographische Rarte Defterreichs mit erflarendem

Was das zweite Departement der statistischen Section, das für die Rechnungsgeschäfte betrifft, erstattete Herr von Bruck den Vortrag über Organisirung des Rechnungsdepartements für das seiner Leitung anvertraute Ministerium am 28. November 1849 und der Monarch genehmigte die in der Schrift des Ministers enthaltenen Anträge. Den Zweck des Rechnungsdepartements, wie Herr von Bruck ihn mit gewohnter Klarheit bezeichnete, haben wir schon oben angegeben. Die Leitung des in vier Abtheilungen die Geschäfte führenden Rechnungsdepartements ist dem jeweiligen Sectionstathe und Adjuncten der Direction der administrativen Statistif, unter Oberleitung des Chefs der vierten Section und Directors

eben diefer administrativen Statistif, übertragen \*).

Dies ist zwar eine äußerst unvollständige Stizze der zwanzigmonatlichen Wirksamkeit des Herrn von Bruck als Minister des
Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten, aber doch eine
solche, welche beweist, daß Desterreich alle Ursache hat, auf seinen
Besitz stolz zu sein. Was dieser hochbegabte Mann aber als die
höchste Ausgabe ansieht, die er unter Zustimmung des Monarchen
und im Einvernehmen mit dem gesammten Ministerrathe zu lösen
hat, das ist die Zoll- und Handelseinigung zwischen ganz
Desterreich und ganz Deutschland, deren Verwirklichung nicht nur
den Wohlstand und die Macht beider Länder, in bisher kaum geahnter Weise steigern, sondern auch mit der innigen Einigung ihrer
gesammten volkswirthschaftlichen Interessen den Bestand von Een-

<sup>\*)</sup> In einem Wiener Dypositionsblatte las man eine Diatribe dagegen, daß das Sandelsminifterium ein eigenes Rechnungsdepartement habe. Die "Auftria" von 8. Juni d. J. beefte die Seichtigkeit der Gründe jenes Blattes auf, und da dasselbe sich gegen den Auswand des Handelsministeriums mit 21,900000 Gulben in gehässiger Art erklärt hatte, führt die "Austria" an, daß unter dieser Summe die Ausgaben für den Bau der Staatsbahnen mit 10,400000, für die Telegraphenausführung mit 250000, für den Strafen = und Bafferbau und für die Sochbauten mit mehr als 10,000000 Gulden einbegriffen find, und daß auf die Centralleitung bes Sandelsministeriums einschließlich der Befostigung der Baudirectionen und der Consularbehörden nur 1,250000 Gulden entfallen. Wenn man biese Bahlen lieft, ift man allerdings versucht, den für verrückt zu erklären, welcher behauptet, das handelsministerium bedürfe keines eigenen Rechnungsdepartements. Ueberdies haben alle anderen Ministerien gleichfalls Rechnungsabtheilungen, und es ift ferner das von jenem Oppositionsblatte angegriffene Rechnungsdepartement des handelsministeriums keine neugeschaffene Beborde, "indem dasselbe", wie die Austria bemerkt, "lediglich aus den schon vorhanden gewesenen Rechnungsabthei= lungen der bestandenen Centraldirectionen für Eisenbahnen, aus den Rechnungsbeamten des ftatistischen Bureaus, und aus den beim Finangministerium, zur Abfaffung der amtlichen Sandelsausweise in Berwendung gewesenen Beamten, zusammengestellt und um einige Individuen vermehrt worden, wie dies die hoheren Anforderungen des Dienstes erheischten". Da jenes Oppositionsblatt getadelt hatte, daß die mit der Rechnungscensur und Buchführung betrauten Hof=, Landes= und Gefällen= buchhaltungen nicht den betreffenden Ministerien, sondern dem Generalrechnungs= directorium untersteben, bemerkt die Austria, daß, wie in jedem wohlgeordneten Staate, so auch in Desterreich, die Staats- Nechnungs- Controle nur dem Kaiser und Meichstage verantwortlich bleiben musse, weil die in Frage stehende Beborde, als oberster Nechnungshof, darüber zu wachen hat, daß das festgestellte Budget nicht überschritten und die Gesammtgebahrung des Staates richtig geführt werde, zu welchen Ende sie vernünftiger Weise eine vom Ministerium völlig unabhängige Stellung einnehmen muß.

traleuropa auf eine unerschütterliche Grundlage feststellen und eben badurch zur andauernden Erhaltung des Continentalfriedens, wie

nichts fonft, beitragen wird.

Schon am 16. October 1849 brachte Die Wiener Zeitung einen offenbar aus hoher officieller Quelle herrührenden Auffat über Die Anbahnung der öfferreichisch-deutschen Boll = und Sandelseinigung. welcher wohlverdientes Aufsehen in Deutschland und Europa er-Aber mahrend ber größere Theil der deutschen Preffe die reate. erhabene Idee als eine des Beils aufnahm, und auch die Londoner Weltzeitung Times sie als das beste Mittel für Förderung der Wohlthat und Berftellung der Eintracht der deutschen Nation pries, sprachen andere Zeitungen von ihr als von einem Fluge ber Phantafie, behandelten andere Blätter fie als einen Puff. Als dann im Februar b. 3. die "Denkschrift bes faiferlich öfterreichischen Sandels= ministers über die Anbahnung der deutschen Boll- und Sandeleseinigung" im diplomatischen Bege ber Bundescommission und allen deutschen Regierungen übermittelt wurde, lautete die Antwort des preußischen Cabinets in ber Sauptsache ausweichend, und Die Drgane jener Partei erklarten bie Denkichrift für nicht ernft gemeint, für eine leidige politische Demonstration. Nicht überzeugte fie vom Gegentheile die niedergesette öfterreichische Bollcommiffion für Reform und Anpaffung bes Tarifes an jenen bes beftehenden Bollvereins; nicht die Verträge mit Modena und Parma, welche deutlich auf eine öfterreichisch=deutsche Bolleinigung hinwiesen; nicht der Abschluß des deutschen Postvereins, die Aufhebung der Elbzölle, die von dem Raifer Frang Joseph befohlene Abfaffung bes Entwurfs zu einem öfterreichisch-beutschen Sandels = und Privatseerechte und fo viele an= dere Magregeln, welche alle im Sinblick auf jene Ginigung, ergriffen wurden; nicht die gablreichen Abreffen öfterreichischer Sandels = und Gewerbekammern, Gewerbevereine und Innungen an ben Sandels= minifter über diefe große Frage; nicht endlich ber Umftand, daß alle gouvernementalen Zeitungen in Defterreich für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Einigung, mit Feuer und Ausdauer Partei nahmen. Jene Organe blieben dabei, es sei der öfterreichischen Regierung mit ihren Vorschlägen nicht Ernft. Die Bundescommiffion war von ihr aufgefodert worden, zur Prüfung berfelben eine Bollconferenz zu berufen: aber die preußischen Mitalieder diefer Com= miffion bestritten deren Competenz hierin \*), und fo konnte von Deutschlands höchster Behörde in diefer großen Sache nichts unternommen merben.

Als aber auf Einladung der öfterreichischen Regierung die Bevollmächtigten der Bundesstaaten in Frankfurt a. M. zusammentraten, und auch die preußische und die übrigen deutschen Regie-

<sup>\*)</sup> Man ersehe ans der zweiten Denkschrift des kaiserlich öfterreichischen Sandelsministers, daß die Bundescommission hierin doch wol competent war.

rungen, welche bei bem Bundniffe vom 26. Dai v. 3. verharren, in ber Sauptfache die Beschickung Diefer Bersammlung beschloffen, war die über jede Bestreitung erhabene Beborde die, die in diefer großen Angelegenheit juftandig ift. Es murbe baber eine zweite Denkichrift fowol der Bundesversammlung als allen deutschen Regierungen im biplomatischen Wege übermittelt, welche ben Titel führt: "Denkschrift bes faiferlich öfterreichischen Sandelsminifters über Zollverfassung und Sandelspolitik ber zollgeeinten Staaten Defterreich und Deutschland," mit dem Datum: "Bien ben 30. Mai 1850." Selten ift eine großartigere Staatsschrift an das Licht getreten, felten zu einem gleich erhabenen 3mede, felten mit Grunden von folder Bahrheitsgewalt ausgestattet. Es ift nicht anders moglich, als daß Preußen und die übrigen beutschen Staaten in Die Frage ber Bolleinigung mit größtem Ernfte eingehen werden, benn fie ift ihnen in greifbare, in unvermeidliche Rabe gerudt und bas beutsche Bolt ift wach für fie. Die Idee bes Wegfallens ber Bollfchranken zwischen Desterreich und Deutschland lebt im Bergen ber Ration, hat die Billigung auswärtiger Staatsmänner erfter Größe für fich, und fann wohl nie wieder zu Grabe getragen werden. Richt zum Schweigen fann mehr gebracht werden Die ernfte Stimme ber Dentfchrift: "Jest, wo bem Belthandel burch die Entschluffe Englands wefentliche Menderungen bevorfteben, wo alle Bolfer nach grunds licher Berbefferung ihrer politischen und focialen Umftande ftreben, jest ift jeder verfaumte Sag ein unwiderbringlicher Berluft!" Soffen wir denn mit Zuversicht, daß die große Sdee, an welche ber Rame Bruck für immer geknüpft ift, in nicht ferner Beit vollständig verwirklicht fein werde.

Den 15. Juli 1850.

und Heilfamlelt der Cincoung, wir Heiler und Austwere Pretti nahmen. Jine Negme leisten beset zu für über öfferrelchichten Nes girrung wie ihren Rierschlagen riese Ernst. Die Landeskemmilsten

mifficen besteilten berein Competent lierlin !), und so Tennie von

briton, was out the prairies and the advison pouries Bledie-